

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0038/25/1.6.2

vom 09.09.2026

Auf Antrag der

**Windpark Platte Bracht GmbH,
Allendorfer Straße 22,
58809 Neuenrade-Altenaffeln,
vertreten durch die Geschäftsführer
Matthias Müller, Mario Heuel und Michael Vonnahme,**

vom 26.06.2025 in der zuletzt am 14.08.2026 geänderten Fassung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. T e n o r

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 in 58809 Neuenrade an den nachfolgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
UTM-Zone 32:	423185,37 5678984,55	423530,90 5678462,30	424005,50 5679054,75	424403,90 5678837,30	424522,40 5678373,30
Gemarkung:	Altenaffeln	Altenaffeln	Altenaffeln	Altenaffeln	Altenaffeln
Flur:	20	20	18	18	18
Flurstück:	11	41	48	21	52

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
Typ:	Enercon E175 EP5 E2				
Elektrische Leistung [MW]:	7,0				
Nabenhöhe [m]:	162,00				
Rotordurchmesser [m]:	175,00				
Gesamthöhe [m]:	249,50				

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 14.08.2026 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.
Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.
5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
- Baugenehmigung nach § 65 in Verbindung mit § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)
 - Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFG)
 - Genehmigung für die WEA 3, WEA 4 und WEA 5 von den Festsetzungen des § 5 Absatz 3 Wasserschutzgebietsverordnung Allendorf gemäß § 52 Absatz 1 WHG
6. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Dies sind insbesondere die über die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen hinausgehenden Erschließungsmaßnahmen, die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung.
7. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG mit den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt. Die Hinweise dienen ausschließlich der Information und entfalten keine eigenständige Regelungswirkung.
8. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.

9. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.
10. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

II. Gründe

A) Sachverhalt

Die Windpark Platte Bracht GmbH, Allendorfer Str. 22, 58809 Neuenrade-Altenaffeln, beantragte mit am 26.06.2025 beim Märkischen Kreis eingegangenen Antrag, zuletzt geändert und ergänzt am 14.08.2026, die Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) unter Anwendung von § 6 WindBG.

Gegenstand des Antrags sind fünf WEA des Typs Enercon E175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von jeweils 7,0 MW. Die Anlagen verfügen jeweils über eine Nabenhöhe von 162,00 m, einen Rotordurchmesser von 175,00 m und eine Gesamthöhe von 249,50 m.

Die WEA sollen in der Gemarkung Altenaffeln auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

- WEA 1: Flur 20, Flurstück 11
- WEA 2: Flur 20, Flurstück 41,
- WEA 3: Flur 18, Flurstück 48,
- WEA 4: Flur 18, Flurstück 21,
- WEA 5: Flur 18, Flurstück 52.

Die genauen Standorte und Koordinaten der WEA ergeben sich aus dem Tenor dieses Bescheids und den in Anlage 1 aufgeführten amtlichen Lageplänen. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des im Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, dargestellten Windenergiebereichs 08.12.WEB.005_E2N_II.

Nach Ergänzung der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 19.02.2026 mitgeteilt, dass die Antragsunterlagen seit dem 17.02.2026 vollständig sind.

Die Antragsunterlagen wurden anschließend den Behörden und sonstigen Stellen vorgelegt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben und bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 03.08.2026 beantragte die Antragstellerin die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids.

B) Rechtliche Würdigung

1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das Genehmigungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

2. Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) liegen vor.

Die Standorte der fünf Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiebereichs 08.12.WEB.005_E2N_II. Die Ausweisung dieses Windenergiegebiets war Gegenstand einer Umweltprüfung. Die Anlagenstandorte liegen weder in einem Natura-2000-Gebiet noch in einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark.

Der Genehmigungsantrag wurde am 26.06.2025 und damit vor dem in § 6 Absatz 2 WindBG bestimmten Stichtag gestellt.

Nach § 6 Absatz 1 WindBG war daher weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ebenso entfällt die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die zuständige Behörde hat jedoch auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Hierfür wurden insbesondere die vorgelegten faunistischen Erfassungen, der Landschaftspflegerische Begleitplan und die bei den Fachbehörden vorhandenen Erkenntnisse herangezogen.

3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen den nachstehenden Fachbehörden sowie sonstigen Dritten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26 – Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 3, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5, Dezernat 55 – Arbeitsschutzbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Ericsson GmbH
- Hochsauerlandkreis als Nachbarkreis

- Märkischer Kreis, FD 382, Brand- und Bevölkerungsschutz
- Märkischer Kreis FD 44 - Planung
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 441 – Naturschutz und Landschaftspflege
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 442 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 443 – Wasserwirtschaft
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 444 – Wasserbau
- Märkischer Kreis, FD 46, SG 461 - Bauordnung
- Märkischer Kreis, FD 46, SG 462 – Immissionsschutz
- Märkischer Kreis, FD 74 – Gesundheitsschutz
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- Landesamt Zentrale Polizeiliche Dienste
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Märkisches Sauerland
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landwirtschaftskammer
- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Denkmalpflege
- Stadt Neuenrade
- Stadt Plettenberg
- Stadtwerke Sundern
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom Deutschland
- Vodafone Deutschland GmbH
- Wassergenossenschaft Eiringhausen GmbH

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden sowie Träger öffentlicher Belange haben den Antrag geprüft und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen, genannten Auflagen sowie den formulierten Hinweisen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA erhoben, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen.

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in der Anlage 2 zu dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die vorliegenden Stellungnahmen wurden auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen geprüft.

Der Genehmigungsbescheid wird auf Antrag der Windpark Platte Bracht GmbH vom 03.08.2026 gemäß § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

C) Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange:

1. Allgemein

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Anhand der vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu erwarten sind.

Ein Zeitraum von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wird als angemessen und ausreichend für Errichtung und Inbetriebnahme der WEA erachtet (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BImSchG). Sollte diese Frist nicht ausreichen, kann sie nach § 18 Absatz 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden, sofern hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Unterrichtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises bei einem Betreiberwechsel innerhalb spätestens eines Monats vor Betriebsübergang ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde hat mit Stellungnahme vom 24.03.2026 keine Bedenken geäußert. Die mitgeteilten Hinweise finden sich unter Anlage 2 II.2.

Auch die Untere Bodenschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 18.03.2026 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern die vorgetragenen Auflagen (Anlage 2 I.B)2.) und Hinweise (Anlage 2 II.2.) Beachtung finden.

3. Arbeitsschutz

Die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5, Dezernat 55 – Arbeitsschutzbehörde vom 23.02.2026 mitgeteilten und in den Genehmigungsbescheid übernommene Auflage (Anlage 2 I.B)3.) und der übernommene Hinweis (Anlage 2 II.3.) sind aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geeignet, Unfälle zu verhüten.

4. Archäologie und Denkmal

Ausweislich der Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Archäologie vom 02.03.2026 sind bodendenkmalrechtliche Belange im Geltungsbereich des Vorhabens nicht berührt.

Die mitgeteilten Auflagen und Hinweise finden sich unter Anlage 2 I.B)4. und Anlage 2 II.4.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege und Baukultur hat mit Schreiben vom 04.03.2026 grundsätzlich festgelegt, dass von der Zustimmungsfiktion gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 des BImSchG Gebrauch gemacht werden soll, soweit keine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. Dies ist im gegenständlichen Verfahren der Fall.

5. Baurecht und Brandschutz

Bauleitplanung

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 249 BauGB. Windenergieanlagen gehören grundsätzlich zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb eines von der Bezirksregierung Arnsberg festgelegten Windenergiebereichs.

Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere widerspricht das Vorhaben den maßgeblichen Zielen der Raumordnung noch den Darstellungen der Bauleitplanung.

Bauplanungsrechtliche Erschließung der WEA

Gemäß § 35 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. nur dann zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die ausreichende Erschließung umfasst sowohl die rechtliche als auch die technische Möglichkeit einen Weg bzw. ein Grundstück zu befahren.

Die Zuwegung ist in einem eigenständigen, dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren nachgelagerten Genehmigungsverfahren abzuhandeln.

Bei der Beurteilung der ausreichenden Erschließung wird diese für den Regelbetrieb bewertet (Betrieb, Wartung, Einsatzfahrzeuge) und nicht für die Bauphase. Zur Erschließung der WEA ist das Befahren der in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Grundstücke erforderlich:

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Altenaffeln	18	1, 17, 21, 22, 23, 39, 46, 48, 52
Altenaffeln	20	11, 12, 16, 17, 39, 41

Wegegrundstücke der Stadt Neuenrade sind grau unterlegt

Für sämtliche betroffenen Grundstücke liegen verbindliche privatrechtliche Nutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern vor. Für die öffentlichen Wege der Stadt Neuenrade wurde dieser ein Erschließungsangebot unterbreitet.

Ergänzend wird in dieser Genehmigung eine aufschiebende Bedingung aufgenommen, wonach spätestens vier Wochen vor Baubeginn, die dingliche Sicherung der Zuwegung durch Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten oder durch Übernahme von Baulasten nachzuweisen ist.

Mit Baubeginn ist der Beginn wesentlicher Bauausführungsmaßnahmen, die in einem unmittelbaren, objektiven und nicht lediglich aus der Sicht des Bauherrn bestehenden Zusammenhang mit dem genehmigten Vorhaben zu verstehen. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen sowie erhebliche Bodeneingriffe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des genehmigten Vorhabens stehen.

Diese Nebenbestimmung dient der zusätzlichen Absicherung der bereits prognostisch als gesichert bewerteten Erschließung und stellt zukunftsbezogen sicher, dass die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens erst nach vollständiger dinglicher bzw. öffentlich-rechtlicher Sicherung erfolgt.

Stadt Neuenrade als Standortgemeinde

Die Stadt Neuenrade wurde am 20.02.2026 an dem Genehmigungsverfahren gemäß § 36 BauGB förmlich beteiligt. Mit Stellungnahme vom 26.03.2026 erteilte die Stadt Neuenrade das gemeindliche Einvernehmen.

Märkischer Kreis als Untere Bauaufsichtsbehörde

Der Märkische Kreis, Sachgebiet 461, ist als Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt worden. Bei Beachtung der entsprechenden Hinweise (Anlage 2 II.5.) bestehen keine Bedenken.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag eine Rückbauverpflichtungserklärung vom 18.09.2025 nach § 35 Absatz 5 BauGB beigelegt. Die WEA ist nach dauerhafter Nutzungsaufgabe innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der WEA zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau wurde nach den Vorgaben der Ziffer 5.2.2.4 des Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ vom 08.05.2018 (Windenergie-Erlass) auf 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt. Die Gesamtinvestitionskosten sind mit 33.595.000,00 € angegeben. Gerundet ist zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.183.675,00 € zu erbringen.

Brandschutz (Fachdienst 382 Brand- und Bevölkerungsschutz)

Der Fachdienst 382 -Brand- und Bevölkerungsschutz- hat mit Stellungnahme vom 17.03.2026 mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der beantragten WEA aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, sofern die festgesetzten Auflagen (Anlage 2 I. B)5.) und Hinweise (Anlage 2 II.5) beachtet werden. Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) von der Sachverständigen Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug mit Datum vom 25.04.2025 vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und vollständig umzusetzen.

Bezirksregierung Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung teilte in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2026 mit, dass aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

6. Bergrecht

Mit Stellungnahme vom 18.03.2026 teilte die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW mit, dass das Vorhaben über dem auf Erzen verliehenen Bergwerksfeld „Plettenberger Zinkgewerkschaft“ liegt. Es ist kein einwirkungsrelevanter Altbergbau im direkten Bereich der WEA – Standorte dokumentiert, jedoch finden sich Pingen und tages-/oberflächennahe Altbergbaubereiche im Bereich der Zuwegung und im näheren Umfeld der WEA (insbesondere unmittelbar nördlich der WEA 3). Die mitgeteilten Hinweise finden sich unter Anlage 2 II.6.

7. Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen

Die Bundesnetzagentur hat die Genehmigungsbehörde am 20.02.2026 darüber informiert, dass folgender Betreiber im Plangebiet aktiv ist:

- E-Plus Service GmbH (Telefonica)

Die Telefónica teilte mit Stellungnahme vom 06.03.2026 mit, dass die Richtfunkstrecke 306556146 durch die WEA 3 tangiert sei. Die Antragstellerin hat sich hierzu mit der Telefónica ausgetauscht und es wurde die Anbindung mittels einer zweiten Richtfunkanbindung des Standortes Sundern 1 in Richtung Norden als einvernehmliche Lösung abgestimmt. Ergänzend ist eine Glasfaserleitung zum Standort Sundern 1 geplant. Die Telefónica hat aus diesem Grund keine Bedenken bezüglich der Errichtung der fünf WEA.

8. Forstrecht

Die für das Vorhaben erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 BWaldG in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW) ist gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert. Soweit die Inanspruchnahme des Waldes den Anlagenstandort betrifft, wird die Waldumwandlungsgenehmigung mit dieser Entscheidung erteilt.

Nach Nr. 8.2.2.4 Buchstabe b) des Windenergie-Erlasses kann eine Waldumwandlung in aller Regel für die Errichtung von WEA insbesondere in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie auf Waldflächen erfolgen, die infolge abiotischer oder biotischer Einwirkungen (z. B. Sturm, Schneebruch, Insektenkatastrophen) aktuell unbestockt sind. Auch der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass Katastrophflächen aufgrund der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der Windenergie gemäß § 2 EEG für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können.

Die Standorte der WEA befinden sich innerhalb von Waldflächen im Windenergiebereich 08.12.WEB.005_E2N_II des Regionalplanes Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein.

Es handelt sich vollständig um Nadelwald/Katastrophflächen, die gemäß Windenergie-Erlasses für die Errichtung von WEA geeignet sind.

Die Waldumwandlungsgenehmigung umfasst gemäß 5.1.1 (Tab. 14 + 15) des Landschaftspflegerischen Begleitplans von dem Büro LAB mit Stand von Juni 2026, zuletzt geändert am 10.08.2026, insgesamt 17.627 m² dauerhaft umzuwandelnde und 33.857 m² temporär in Anspruch genommene Waldflächen.

Die Bauflächen der geplanten WEA liegen vollständig im Wald, überwiegend in Nadelwald- und Katastrophflächen sowie Weihnachtsbaumkulturen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Bedarf nicht durch eine zumutbare Alternative außerhalb des Waldes gedeckt werden kann. Gemäß dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 kann in Gemeinden mit einem Waldanteil von über 20 % bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Die Stadt Neuenrade weist einen Waldanteil von 53,88 % auf (Landesdatenbank NRW 2022).

Nach § 39 LFoG NRW ist im Rahmen der Entscheidung über eine Waldumwandlung insbesondere das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gegen andere überwiegende öffentliche Interessen abzuwägen. Vorliegend ist hierbei § 2 EEG maßgeblich zu berücksichtigen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse

und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes.

Die forstrechtliche Genehmigung der Waldumwandlung erfolgt unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen (Anlage 2 I.B)8.) und einem Hinweis (Anlage 2 II.8.), die zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

9. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst hat mit Stellungnahme vom 20.03.2026 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die WEA-Standorte liegen außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der WEA müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden.

Der WEA-Standorte liegen auch außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Die mitgeteilten Hinweise finden sich unter Anlage 2 II.9.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises hat in ihrer Stellungnahme vom 04.08.2026 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, sofern die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen (Anlage 2 I.B)10) und Hinweise (Anlage 2 II.10) beachtet werden.

Von den geplanten WEA liegen die WEA 1 und die WEA 2 in 291 m bzw. 529 m neben der Wassergewinnungsanlage Eiringhausen, welche Trinkwasser aus einem alten Galmeistollen gewinnt. Die Trinkwasserversorgung ist als Teil der geschützten Lebensgrundlagen des Art. 20a Grundgesetz ein hohes Schutzgut und aus diesem Grunde ist besonders zu schützen.

Die WEA 3, WEA 4 und WEA 5 liegen in der Wasserschutzzone III der Wasserschutzgebietsverordnung (WsgVO) Allendorf. Die WSZ soll gemäß § 5 Absatz 2 der WsgVO den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Unter den genannten Handlungen, die nach § 5 Absatz 3 WsgVO verboten oder genehmigungspflichtig sind, ist als Nr. 4.4. die Errichtung von WEA in der Schutzzone III als genehmigungspflichtig ausgewiesen.

Nach § 6 Absatz 1 WsgVO ist eine Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde zu erteilen, wenn eine Verunreinigung oder andere nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllen diesen Zweck und dienen dem Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 52 Absatz 1 WHG erteilt und ist von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst.

11. Immissionsschutz

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung u. a. zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG (sog. Grundpflichten) und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflichten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standicherheit) gegen Sturmweatherlagen umfassen. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Schädliche Umwelteinwirkungen im genehmigten Betrieb sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG (sog. Grundpflichten) und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Geräuschimmissionen:

Die Antragstellerin hat anhand der Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) nachgewiesen, dass durch einen über Nebenbestimmungen geregelten Betrieb der beantragten WEA keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten ist. Das vorgelegte Gutachten des Gutachterbüros reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 wurde geprüft und es wurden Nebenbestimmungen festgelegt.

Gegen den Betrieb am Tag bestehen keine Bedenken. Für den nächtlichen Betrieb zeigt die Schallimmissionsprognose an, dass die Immissionsrichtwerte z.T. nicht eingehalten werden. Die Immissionsorte IP 1, IP 2a, IP 2b und IP 21a überschreiten den Immissionsrichtwert um ein Dezibel. Durch die Regelung gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ist eine Überschreitung um ein Dezibel gestattet. Es liegt keine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um drei Dezibel vor, daher wird mit dem Hinweis auf den Erlass „Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen (WEA)“ vom 08.08.2024 der Nachtbetrieb zunächst untersagt.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die Wohnorte benannt, an denen Überschreitungen am ehesten zu erwarten sind. Zur Sicherstellung der Einhaltung des durch den Hersteller prognostizierten und durch die Genehmigung erfassten Schallleistungspegels ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung nach §§ 28 ff. BImSchG erforderlich. Die Forderung nach einer Abnahmemessung liegt gemäß § 28 BImSchG im Ermessen der Behörde und dient der Bestätigung der Schallimmissionsprognose sowie der Bestätigung der Unterschreitung der prognostizierten Werte. Die Vermessung kann dementsprechend nur am Ort der WEA stattfinden, um die dortigen Bedingungen

(bspw. geometrische Verformung) zu beachten. Die Abnahmemessung kann im besten Fall mithilfe einer Anzeige im Nachgang an die erteilte Genehmigung eine Erhöhung der Schallleistungspegel ergeben. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die festgelegten Werte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schattenwurf:

Bei Sonnenschein verursachen die Rotoren von WEA periodischen Schattenwurf an den umliegenden Gebäuden. Die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf haben daher das Ziel, die Einwirkdauer auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, - 7 A 2140/00).

Laut Schattenwurfprognose des Gutachterbüros reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an einigen Immissionsorten überschritten. Bei der Programmierung der Abschaltautomatik sollten alle Wohnhäuser im schattenkritischen Bereich berücksichtigt werden. Über die Programmierung einer Abschaltautomatik werden die WEA zu den Uhrzeiten abgeschaltet, zu denen ein durch sie hervorgerufener Schattenwurf an einem Immissionspunkt zu einer Überschreitung des Richtwertes führt.

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d realer Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Eiswurf und Eisansatz:

Wegen der Gefahr des Eiswurfes sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz) erforderlich. Detaillierte Anforderungen werden in Anlage A 2.7/12 zur Anlage des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Absatz 3 Landesbauordnung“ vom 04.02.2015 gestellt.

Der Sicherheitsabstand der anderthalbfachen Gesamthöhe (entspricht 1,5x [Nabenhöhe plus Rotorradius]; in diesem Fall 374,25 m) zu Erholungseinrichtungen und Gebäuden ist eingehalten. Im Umkreis der beantragten Standorte befinden sich mehrere ausgewiesene Wanderwege, daher ist ein Eiserkennungs- und Eisabschaltsystem erforderlich. Bei Eisansatz wird durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam gemacht. Diese sind in einem ungefähren Umkreis von 175 m zu errichten.

Sektorielle Betriebsbeschränkungen:

Für die Beurteilung der Turbulenzintensität und der Standorteignung wurde ein Gutachten des TÜV Nord mit der Referenznummer 2026-WND-SE-027-R2 vom 06.02.2026 eingereicht.

In diesem Gutachten wird der Nachweis der Standorteignung nach der jeweils gültigen DIBt-Richtlinie /2.6, 2.7, 2.8/ geführt. Das Gutachten stellt abschließend fest, dass die Standorteignung der WEA 1 und der WEA 2 nachgewiesen ist. Die Standorteignung der WEA 3, WEA 4 und WEA 5 ist unter Berücksichtigung der Betriebsbeschränkungen ebenfalls nachgewiesen. Jedoch kann hier ein standortspezifischer Lastvergleich erbracht werden, um die Betriebsbeschränkungen zu reduzieren.

Diese Regelung stellt sicher, dass mögliche Risiken im Zusammenhang mit erhöhter Turbulenzbelastung und daraus resultierenden strukturellen Beanspruchungen der WEA 3, WEA 4 und WEA 5 zulässig ausgeschlossen werden. Sie stellt im Verhältnis zu einer Versagung der Genehmigung das mildere Mittel dar, da sie eine Genehmigung unter Sicherstellung der materiellen Anforderungen ermöglicht, ohne die Realisierung des Vorhabens unverhältnismäßig zu verzögern.

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen und Hinweise finden sich unter Anlage 2 I. B)11. ff. und Anlage 2 II.11.

12. Klima und Wetter

Der Deutsche Wetterdienst hat in seiner Stellungnahme vom 26.02.2026 mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben seinen öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich nicht beeinträchtigt und keine Einwände erhoben werden.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Die von dem Landesbüro der Naturschutzverbände mit Stellungnahme vom 23.03.2026 geäußerten Anregungen und Informationen wurden der Unteren Naturschutzbehörde am 25.03.2026 zugeleitet und finden in der abschließenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Berücksichtigung.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises hat in ihrer Stellungnahme vom 18.08.2026 mitgeteilt, dass das Vorhaben teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Herscheid-Plettenberg-Neuenrade“ und teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gemäß den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung „Märkischer Kreis“ verwirklicht werden soll.

Darüber hinaus verläuft das Vorhaben entlang einer im Biotopkataster verzeichneten Fläche (BK-4713-0028), entlang eines geschützten Biotopes gemäß § 30 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) / § 42 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)(BT-4713-0018-2009).

Die fünf beantragten WEA liegen vollständig in dem im Regionalplan Arnsberg ausgewiesenen Windenergiegebiet 08.12.WEB.005_E2N_II. Nach § 26 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BNatSchG sind die Errichtung der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen dort nicht aufgrund des Landschaftsschutzes verboten; eine Ausnahme oder Befreiung von den entgegenstehenden Verboten bedarf es insoweit nicht. Diese Rechtsfolge erfasst nur die in diesem Bescheid zugelassenen Anlagen und Maßnahmen. Der Netzanschluss sowie nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasste Maßnahmen bleiben einer gesonderten fachrechtlichen Prüfung vorbehalten.

Die Errichtung der WEA einschließlich der dauerhaft und vorübergehend beanspruchten Bau-, Kranaufstell-, Montage- und internen Zuwegungsflächen verändert die Gestalt und Nutzung von Grundflächen

und kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Das Vorhaben stellt daher einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 LNatSchG NRW dar. Die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG sind gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG anzuwenden.

Da der Eingriff einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung bedarf, trifft die Genehmigungsbehörde gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 LNatSchG zugleich die Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Es handelt sich nicht um eine gesonderte Eingriffsgenehmigung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG. Die naturschutzrechtliche Eingriffsentscheidung ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und wird von deren Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG erfasst.

Nach § 15 Absätze 1 und 2 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büros LAB Landschafts- und Freiraumplanung (Stand: 10.08.2026) ermittelt für die von dieser Genehmigung erfassten Eingriffe in den Naturhaushalt ein Kompensationsdefizit von 39.760 Wertpunkten. Den Berechnungen und Bewertungen kann nur in der durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides konkretisierten Form und innerhalb des genehmigten Vorhabenumfangs gefolgt werden.

Das Kompensationsdefizit wird durch die Kompensationsmaßnahme A – Anlage eines Laubwaldes mit lebensraumtypischen Baumarten auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche – und die Kompensationsmaßnahme B – Umbau eines durch Borkenkäfer geschädigten Fichtenforstes in einen Waldbestand mit lebensraumtypischen Baumarten – ausgeglichen. Für beide Maßnahmen weist der Landschaftspflegerische Begleitplan zusammen 75.577 Wertpunkte aus. Ihre Durchführung, dauerhafte Sicherung und Pflege werden durch Nebenbestimmungen gewährleistet.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können wegen der Höhe und Fernwirkung der fünf WEA weder ausgeglichen noch ersetzt werden. Hierfür ist gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG ein Ersatzgeld in Höhe von 265.804,80 Euro zu leisten. Zur Sicherung der Kompensationspflichten wird gemäß § 17 Absatz 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 101.340,00 Euro verlangt; die Kompensationsflächen sind gemäß § 15 Absatz 4 BNatSchG rechtlich zu sichern.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan als außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegend bezeichneten zusätzlichen Baueinrichtungsflächen und sonstigen Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Bescheides. Ihre naturschutzrechtliche Zulässigkeit und der hierfür erforderliche Ausgleich sind vor ihrer Ausführung in dem jeweils einschlägigen Verfahren gesondert zu prüfen.

Modifizierte Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG:

Der Genehmigungsantrag wurde am 26.06.2025 und damit innerhalb der Frist des § 6 Absatz 2 Satz 1 WindBG gestellt. Die vertragliche Sicherung der Grundstücke, auf denen die WEA errichtet und betrieben werden sollen, wurde bei Antragstellung durch die vorgelegten Nutzungs- beziehungsweise Pachtverträge nachgewiesen.

Die beantragten WEA liegen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vollständig in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG. Bei der Ausweisung des Windenergiegebietes wurde eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt. Die Anlagenstandorte liegen weder in einem Natura-2000-Gebiet noch in einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark. Die räumlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des § 6 WindBG sind damit erfüllt.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist abweichend von § 44 Absatz 1 BNatSchG keine reguläre artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen entfallen jedoch nicht ersatzlos. An die Stelle der regulären Artenschutzprüfung tritt eine auf vorhandene Daten beschränkte Prüfung mit der in § 6 Absatz 1 Sätze 4 bis 12 WindBG geregelten Maßnahmen- und Zahlungskaskade. Diese Prüfung wird nachfolgend als modifizierte Artenschutzprüfung bezeichnet.

Die Antragstellerin war nicht verpflichtet, neue Bestandserfassungen oder einen regulären artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen. Die von ihr freiwillig vorgelegten Kartierungen aus dem Jahr 2023 sowie das hierauf aufbauende Artenschutzgutachten und Maßnahmenkonzept vom 10.08.2026 (Maßnahmenkonzept als Grundlage für eine modifizierte Artenschutzprüfung „Windenergieanlagen Neuenrade Platte Bracht, Büro LAB Landschafts- und Freiraumplanung, Abschlussbericht Juni 2026, aktualisiert am 10.08.2026) stellen jedoch vorhandene Daten im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG dar. Die Daten weisen die für die Beurteilung und Anordnung von Minderungsmaßnahmen erforderliche räumliche Genauigkeit auf und sind im Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung nicht älter als fünf Jahre. Ergänzend wurden die aktuellen behördlichen Fachdaten sowie der Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage war durch die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises zu prüfen, ob Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten sind und welche geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen gegebenenfalls anzuordnen sind. Bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten können § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sinngemäß herangezogen werden. Für mögliche bau- und anlagenbedingte Verstöße sowie für das Störungs- und das Beschädigungsverbote gelten die Maßstäbe des § 44 BNatSchG; ergänzend können die fachlich einschlägigen und mit § 6 WindBG vereinbarten Vollzugsvorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden.

Da für die prüferelevanten Arten hinreichend genaue und aktuelle Daten vorliegen und sämtliche erkennbaren Konflikte durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen bewältigt werden können, liegen die Voraussetzungen für eine Zahlung nach § 6 Absatz 1 Sätze 6 bis 11 WindBG nicht vor.

WEA-empfindliche Vogelarten

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine weiteren vorhabenbezogenen Daten über Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten vor, die den Anforderungen des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG entsprechen. Die Anlagenstandorte befinden sich allerdings innerhalb eines behördlich ausgewiesenen Schwerpunktorkommens des Schwarzstorchs. Darüber hinaus liegen die Ergebnisse der im Jahr 2023 durchgeführten Horst-, Brutvogel- und Großvogelkartierungen vor.

Im Radius von 1.200 m um die geplanten Anlagen wurden keine Horstbäume nachgewiesen. Im erweiterten Untersuchungsraum von 3.000 m wurden zwei grundsätzlich für Großvögel geeignete Horste festgestellt. Beide Horste waren unbesetzt; Hinweise auf einen Schwarzstorchhorst ergaben sich nicht.

Im Rahmen der Großvogelkartierung wurden Flugbewegungen von Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard festgestellt, wobei die meisten Beobachtungen den Rotmilan betrafen. Für Rotmilan und Wespenbussard ergaben sich jedoch weder Hinweise auf Brutplätze innerhalb der jeweils maßgeblichen Prüfbereiche noch auf regelmäßig genutzte Flugkorridore oder intensiv häufig genutzte Nahrungshabitate im Bereich der geplanten Anlagen. Beim Schwarzstorch wurden einzelne Nahrungs- und Überflüge im weiteren Umfeld registriert. Ein Brutplatz sowie eine Zerschneidung regelmäßig genutzter Flugbeziehungen zu essenziellen Nahrungshabitaten wurden nicht festgestellt.

Auf Grundlage der vorhandenen Daten ist daher für Rotmilan und Wespenbussard kein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten. Für den Schwarzstorch sind weder eine erhebliche Störung noch eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beziehungsweise die Unterbrechung einer essenziellen funktionalen Beziehung zu erwarten.

Aufgrund der festgestellten Flugbewegungen ist gleichwohl sicherzustellen, dass im unmittelbaren Umfeld der Anlagen keine für Greifvögel besonders attraktiven Nahrungshabitate entstehen. Die in den Nebenbestimmungen angeordnete unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs und der Kranstellflächen ist hierzu geeignet, erforderlich und angesichts des geringen Eingriffs in den Anlagenbetrieb verhältnismäßig.

Fledermausarten

Vorhabenbezogene Untersuchungen der Fledermausaktivität liegen nicht vor. Nach § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG ist jedoch auch bei fehlenden Bestandsdaten eine geeignete Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen, insbesondere in Form einer Abregelung der WEA, anzuordnen.

Die Anlagen werden deshalb im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abgeschaltet, wenn gleichzeitig die Temperatur in Gondelhöhe mehr als 10°C und die Windgeschwindigkeit im Zehn-Minuten-Mittel in Gondelhöhe weniger als 6m/s beträgt. Diese Worst-Case-Abschaltung ist fachlich anerkannt, geeignet und erforderlich, um das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wirksam zu vermindern. Sie ist auch verhältnismäßig.

Der Antragstellerin bleibt es unbenommen, auf eigene Veranlassung ein fachgerechtes akustisches Gondelmonitoring durchzuführen. Dies hätte dann in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden zu erfolgen. Verzichtet sie hierauf, gelten die vorgenannten Worst-Case-Abschaltbedingungen während der gesamte Betriebsdauer. Die Ergebnisse eines freiwilligen Monitorings können Grundlage für eine spätere förmliche Anpassung der festgesetzten Abschaltbedingungen sein.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind die zu beseitigenden Gehölze vor ihrer Rodung durch fachkundiges Personal auf potenzielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Die Rodungszeiten, das Vorgehen bei festgestellten Quartiersstrukturen und die ökologische Baubegleitung ergeben sich aus den verbindlichen Nebenbestimmungen.

Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten

a. Vorkommen

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden innerhalb des 500 m-Radius Reviere von insgesamt vier planungsrelevanten, nicht WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen: Baumpieper, Heidelerche, Neuntöter und Waldschnepfe. Durch die Errichtung der Anlagen gehen potentielle Habitatstrukturen des Baumpiepers, der Heidelerche, des Neuntöters und der Waldschnepfe verloren.

Säugetiere

Wildkatze

Nach den Daten des Messtischblatt-Quadranten 4713-Q1 und aufgrund der im Bereich der Anlagenstandorte vorhandenen Biotoptypen mit Lebensraumeignung kann ein Vorkommen der Wildkatze nicht ausgeschlossen werden. Die Daten des Messtischblatt-Quadranten stammen aus einer systematisch und fortlaufend aktualisierten Fachdatenbank und können daher zur Beurteilung des Vorkommens herangezogen werden. Damit liegt eine geeignete Datengrundlage für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen und die Anordnung von Minderungsmaßnahmen vor.

Haselmaus

Nach den Daten des Messtischblatt-Quadranten 4713-Q2 und aufgrund der an den Standorten der WEA 1 und WEA 2 vorhandenen Kalamitätsflächen mit Gehölzaufwuchs kann auch ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden.

Reptilien

Schlingnatter

Nach den Daten des Messtischblatt-Quadranten 4713-Q1 und Q2 kann ein Vorkommen der Schlingnatter im weiteren räumlichen Umfeld des Vorhabens grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben werden jedoch keine Säume, Hochstaudenfluren oder Grünland in Anspruch genommen, sodass unter Berücksichtigung des Artenschutzfachbeitrags für das Windenergiegebiet 08.12.WEB.005_E2N_II keine Lebensraumeignung für die Schlingnatter vorliegt.

b. Betroffenheit

Avifauna

Da im Umfeld der WEA ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Baumpieper, Heidelerche, Neuntöter und Waldschnepfe bestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten, sodass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Während der Bauzeit kann es zu Gefährdungen durch eine Tötung bzw. Verletzung von Einzelindividuen kommen.

Zur Vermeidung dieser Konflikte werden artspezifische Rodungs- und Bauzeitenbeschränkungen sowie eine ökologische Baubegleitung verbindlich angeordnet.

Säugetiere

Wildkatze

Da im Umfeld der WEA ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Wildkatze bestehen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten, sodass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Während der Bauzeit kann es zu Gefährdungen durch eine Tötung bzw. Verletzung von Einzelindividuen kommen.

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Individuen sowie erheblicher Störungen während der Jungaufzucht dürfen Rodungsarbeiten an den Standorten WEA 1, WEA 2, WEA 4 und WEA 5 grundsätzlich nicht im Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.09. durchgeführt werden. Die Arbeiten sind durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Haselmaus

An den Standorten WEA 1 und WEA 2 können sich innerhalb der Gehölz- und Bodenstrukturen Sommerester oder bodennahe Überwinterungsstätten der Haselmaus befinden.

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Habitatstrukturen aber weiterhin erhalten, sodass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden. Während der Bauzeit kann es zu Gefährdungen durch eine Tötung bzw. Verletzung von Einzelindividuen kommen.

Rodungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Bodenoberfläche dürfen an den Standorten der WEA 1 und WEA 2 grundsätzlich daher nicht im Zeitraum vom 01.11. bis zum 30.04. durchgeführt werden. Die Arbeiten sind durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Zusammen mit den für die Avifauna und die Wildkatze geltenden Bauzeitbeschränkungen ergibt sich für die reguläre Baufeldräumung an diesen Standorten der Monat Oktober als konfliktarmer Ausführungszeitraum

Reptilien

Schlingnatter

Da die konkret beanspruchten Flächen keine für die Schlingnatter geeigneten Habitatstrukturen aufweisen, sind weder Individuen noch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art von dem Vorhaben betroffen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind daher für die Schlingnatter nicht zu erwarten. Artsspezifische Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c. Schlussfolgerung

Auf Grundlage der vorhandenen Daten ist bei Durchführung der in den Nebenbestimmungen festgesetzten artsspezifischen Bauzeitenbeschränkungen und der ökologischen Baubegleitung nicht mit Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG hinsichtlich planungsrelevanten, nicht WEA-empfindlichen Vogel- und Säugetierarten zu rechnen. Die Maßnahmen sind fachlich anerkannt, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Für die Schlingnatter sind aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung der beanspruchten Flächen keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Häufige und verbreitete Vogelarten

a. Vorkommen

Das Artenspektrum häufiger und verbreiteter Vogelarten wurde nicht untersucht. Eine Verpflichtung zur Durchführung neuer Kartierungen besteht im Anwendungsbereich des § 6 WindBG nicht.

b. Betroffenheit

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Daher ist die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“) zu prüfen. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbotstatbestände verstoßen wird. Mögliche Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) erfolgreich ausschließen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten und der Zerstörung besetzter Fortpflanzungsstätten darf die Baufeldräumung einschließlich Baumfällungen, Rodungen, Gehölzrückschnitten grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. erfolgen.

c. Schlussfolgerung

Bei Einhaltung der festgesetzten Bauzeitenbeschränkung und Durchführung der erforderlichen Kontrollen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG hinsichtlich der häufigen und verbreiteten Vogelarten nicht zu erwarten. Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und werden durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides verbindlich angeordnet.

15. Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen teilte mit Schreiben vom 09.03.2026 mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

16. Straßenverkehr

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW äußerte mit Stellungnahme vom 15.04.2026 keine Bedenken gegen die geplanten WEA.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

Die Bezirksregierung Münster hat mit Stellungnahme vom 09.03.2026 die nach § 14 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung erteilt, sofern die vorgesehenen Auflagen (Anlage 2 I.B) 17) und Hinweise (Anlage 2 II.17) beachtet werden.

Die festgesetzten Auflagen zur Flugsicherheit sind geeignet und erforderlich, die WEA als Luftfahrthindernisse kenntlich zu machen und dienen somit der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr.

Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherheitsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Nach der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24.02.2026 werden durch das Vorhaben die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Dem Vorhaben wird daher aus militärischer Sicht zugestimmt.

Die luftverkehrsrechtlichen und militärischen Belange sind damit abschließend geprüft und in diesem Bescheid berücksichtigt.

18. Abschließende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die zusammenfassende Prüfung des Antrags einschließlich aller Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können und dass bei antragsgemäßer Errichtung sowie bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlagen unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG vorliegen. Darüber hinaus stehen dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Die in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG sowie der Berücksichtigung sonstiger umweltrelevanter und öffentlich-rechtlicher Belange. Sie sind gemäß § 12 BImSchG zulässig, da sie erforderlich sind, um schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verhindern oder zu minimieren sowie die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen während der Errichtung, des

Betriebs und der Stilllegung der Anlagen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen und genügen damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung, dass auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 12 BImSchG mit den sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVw-GebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Lüdenscheid, den 09.09.2026

In Vertretung

Dienstel-Kümper

Kreisdirektorin

Anlage 1

I. Antragsunterlagen

Die vorbezeichneten WEA sind entsprechend den vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids:

- 0.0. Änderungsverzeichnis Projekt Platte Bracht 12.06.2026 C.3-V.1
- 0.0. Anschreiben
- 1.1. Inhaltsverzeichnis Projekt Platte Bracht 250625 V.1
- 1.2. Antrag Deckblatt Projekt Platte Bracht 250625 V.5
- 1.3. Formular 1.0 Projekt Platte Bracht 250625 V.4
- 1.4. Projektkurzbeschreibung Projekt Platte Bracht 250625 V.6
- 2.1. Technische Beschreibung §-175 EP5 E2
- 2.1. Bestätigung NRW Erlass Konformität rev00
- 2.2. Technisches Datenblatt Turm E-175 EP2 HAST 162 FB C 01
- 2.3. Ansichtszeichnung WEA 1
- 2.3. Ansichtszeichnung WEA 2
- 2.3. Ansichtszeichnung WEA 3
- 2.3. Ansichtszeichnung WEA 4
- 2.3. Ansichtszeichnung WEA 5
- 2.4. Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 E2 HAST 162 FB C01
- 2.5. Gondelabmessungen
- 2.5. Gondelzeichnung
- 2.6. Farbgebung
- 2.7. Technische Beschreibung des TES
- 2.8. Spezifikation der Transformatorstation C-3.V-1
- 2.9. Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme C-3.V-1
- 3.1. Berechnung der Herstellungskosten
- 3.2. Voraussichtliche Kosten der Zuwegung C-3.V-1
- 4.1. Topographische Karte im Maßstab 1:25.000 mit Nordpfeil C.3.-V.1.
- 4.2. Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 mit Nordpfeil C.3V.1
- 4.3. Aktueller Auszug aus dem FNP C.3-V.1
- 4.4. Amtlicher Lageplan WEA 1 dig U22.01.2026

- 4.4. Amtlicher Lageplan WEA 2 dig U22.01.2026
- 4.4. Amtlicher Lageplan WEA 3 dig U22.01.2026
- 4.4. Amtlicher Lageplan WEA 4 dig U22.01.2026
- 4.4. Amtlicher Lageplan WEA 5 dig U22.01.2026
- 4.5. Abstandsflächenberechnung NRW LBO2024 E-175 EP5 E2 162,00m
- 4.6. Visualisierung C-3V-1
- 4.7. Sichtbarkeitsanalyse C-3.V-1
- 5.1. Datenblatt Beteiligung zivile und militärische Luftfahrt
- 6.1. Bauantrag C.3-V.2
- 6.1. Baubeschreibung C.3-V.1
- 6.2. Bauvorlagenberechtigung C.3-V.1
- 6.3. Typenprüfung (Standicherheit) Turm, Fundament, Rotor Elektrisches System
- 6.4. Turbulenzgutachten Gutachtlicher Stellungnahme TB BW Platte Bracht Rev 1 BW Platte Bracht
- 6.6. Erschließung, Zuwegungen und Kranstellflächen – Wegbeschreibung C.3-C.2
- 6.6. Erschließung, Zuwegungen und Kranstellflächen - Zeichnung C.3-V.4
- 6.7 WPB Windpark Pachtvertrag HL gezeichnet C.3-V.3
- 6.7 WPB Windpark Pachtvertrag HM gezeichnet C.3-V.3
- 7.2. Amtlicher Baulastenplan Flurstück 3 für Flurstück 48 WEA 3
- 7.2. Amtlicher Baulastenplan Flurstück 20 für Flurstück 21 WEA 4
- 7.2. Amtlicher Baulastenplan Flurstück 36 für Flurstück 48 WEA 3
- 7.2. Amtlicher Baulastenplan Flurstück 49 für Flurstück 48 WEA 3
- 7.2. Antrag Eintragung Baulast Flurstück 3 für Flurstück 48 WEA 3
- 7.2. Antrag Eintragung Baulast Flurstück 20 für Flurstück 21 WEA 4
- 7.2. Antrag Eintragung Baulast Flurstück 36 für Flurstück 48 WEA 3
- 7.2. Antrag Eintragung Baulast Flurstück 49 für Flurstück 48 WEA 3
- 8.1. Schallprognose Bericht Platte Bracht gesamt 5 x E 175 EP5 E2
- 8.1. Schallprognose Tabellen Gesamtbelastung
- 8.1. Schallprognose Tabellen Vorbelastung
- 8.1. Schallprognose Zusatzbelastung
- 8.2. Schattenanalyse Bericht Platte Bracht 5 x E-175 EP5 E2
- 8.2. Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM 00 E-175 EP5 E 2 7000kW
- 8.2. Technisches Datenblatt Übersicht Betriebsmodi E-175 EP5 E2 7000kW

- 8.4. Technische Beschreibung Schattenabschaltung PI-CS
- 8.5. Optisch Bedrängende Wirkung C-3.V-1
- 9.1. Technische Beschreibung Anlagensicherheit
- 9.2. Technische Beschreibung Eiserkennung
- 9.3. TÜV NORD Gutachten Eisansatzerkennung
- 9.3. TÜV Nord Gutachten Risikoanalyse Eiswurf
- 9.5. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- 9.6. Notstromversorgung für Windenergieanlagen in Dt
- 9.7. Nachweis der Anerkennung des Sichtweitenfeuers
- 9.7. Technische Beschreibung der Regulierung der Befeuerung durch Sichtweitenmessgeräte
- 9.7. Technische Beschreibung der Regulierung der Befeuerung BNK D255
- 9.8. Nachweis des Blitzschutz und Erdungssystems
- 9.8. Stellungnahme Nachweis des Blitzschutz und Erdungssystems
- 9.9. Arbeitsschutz bei Errichtung, Betrieb und Wartung
- 9.10. Arbeits-Personen-Brandschutz
- 9.10. Beschreibung Brandschutz EP5
- 9.10. Gutachten Allgemeines Brandschutzkonzept
- 9.10. Gutachten Ergänzende Stellungnahme zu BSK SF6 gasisolierte Schaltanlagen
- 9.10. Technische Beschreibung Automatische Löschesysteme für Windenergieanlagen
- 9.10. Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege E175 EP5 E2
- 10.1. Wasserschutzgebiete C.3.V.1
- 10.2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insb Rückhaltesysteme C.3-V.1
- 10.2. safety data sheet Liftket Lubri Date November 2020
- 10.2. Sicherheitsdatenblatt Tiborex Absolute Stand Dezember 2023
- 10.2. Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141 Stand Juli 2022
- 10.2. Sicherheitsdatenblatt Glykosol N 45%
- 10.2. Sicherheitsdatenblatt Glysantin G40 Ready Mix SDB
- 10.2. Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68 Stand Juli 2022
- 10.2. Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220 Stand 12.2022
- 10.2. Sicherheitsdatenblatt Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632
- 10.2. Sicherheitsdatenblatt TECTROL CLP 220 Stand Januar 2022
- 10.2. Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5 E2
- 10.2. Technisches Datenblatt SDB HHS2000

- 10.2. Technisches Datenblatt Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131 Stand April 2023
- 10.2. Technisches Datenblatt Sicherheitsdatenblatt GORACON GTO 68 – Stand Oktober 2022
- 10.2. Technisches Datenblatt Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461 Stand November 2022
- 10.2. Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen C-3.V-2
- 10.3. Erläuterung zur Entstehung von Abwasser C-3.V-1
- 10.4. Hydrogeologische Stellungnahme Galmeistollen C.3-V.1
- 10.4. Hydrogeologisches Gutachten C.3-V.2
- 11.1. Abfallmengen bei Errichtung und Betrieb C.3-V.1
- 11.2. Stellungnahme Abfallentsorgung D rev01 ger
- 12.2. Artenschutz Bericht Maßnahmenkonzept Windpark Platte Bracht
- 12.2. Artenschutz Maßnahmenkonzept Karte 1a Windpark Platte Bracht
- 12.2. Artenschutz Maßnahmenkonzept Karte 2a Flüge Rm 1-5 Windpark Platte Bracht
- 12.2. Artenschutz Maßnahmenkonzept Karte 2b Flüge Rm 6-10 Windpark Platte Bracht
- 12.2. Artenschutz Maßnahmenkonzept Karte 2c Flüge sonst Arten Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Bericht Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 1a Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 1b Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 2 Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 3a Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 3b Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 3c Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 3d Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 3e Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 3f Lager und Container – Wegeflächen Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 4a WEA 1 Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 4b WEA 2 Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 4c WEA 3 Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 4d WEA 4 Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 4e WEA 5 Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 4f Lager und Container Wegeflächen Windpark Platte Bracht
- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan karte 5a Windpark Platte Bracht

- 12.4. Landschaftspflegerischer Begleitplan Karte 5b Windpark Platte Bracht
- 12.9. Erläuterung zur Alternativenprüfung C.3-V.2
- 14.1. Maßnahmen Betriebseinsstellung Rev04 ger
- 14.2. Erklärung zur Rückbauverpflichtung C-3.V-1
- 14.2. Rückbaukostenschätzung 2025 E-175 EP5 E2 HAST FB C-01_162m
- 15.1. Hinweis zur Störfallverordnung C.3-V.1

Anlage 1 Informationsschreiben LWL zu Bodendenkmälern

Anlage 2 Platte Bracht Shapes Schall

Anlage 2 Platte Bracht Shapes Schall

Anlage 2 Platte Bracht Shapes Schall

Anlage 2 Platte Bracht Shapes Schall

Anlage 2 Platte Bracht Shapes Schatten

Anlage 2 Platte Bracht Shapes Schatten

Anlage 2 Platte Bracht Shapes Schatten

Anlage 2 Platte Bracht Shapes Schatten

Anlage 4 Digitale Unterschrift Architekt Enercon

Anlage 5 Bestätigung Umwandlung Ackerfläche für LBP Maßnahme

Anlage 2

I. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

A) Bedingungen

1. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB in Verbindung mit Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtkosten der WEA (Gesamtinvestitionskosten von 33.595.000,00 €) zu erbringen. Die Sicherheitsleistung beträgt

2.183.675,00 €

(in Worten: **zwei Millionen einhundertdreißigtausendsechshundertfünfundsiebzig Euro und null Cent**)

und ist in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft (einschließlich Sparkassen) unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landrat des Märkischen Kreises zu hinterlegen.

Mit dem Bau der WEA darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Landrat des Märkischen Kreises (Untere Immissionsschutzbehörde) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

Bei einem Betreiberwechsel ist der neue Betreiber verpflichtet, spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte, unbefristete Sicherheitsleistung in gleicher Höhe und Form beim Landrat des Märkischen Kreises (Untere Immissionsschutzbehörde) zu hinterlegen.

2. Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist vor Baufeldräumung ein Ersatzgeld in Höhe von:

265.804,80 €

(in Worten: **zweihundertfünfundsechzigtausendachtundvier Euro und achtzig Cent**)

im Sinne des § 15 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG unter Angabe des Kassenzzeichens 9168.1701991 sowie des Verwendungszweckes „SG 441 – Ersatzgeld Landschaftsbild – Neuenrade-Platte Bracht“ auf eines der Konten des Märkischen Kreises zu leisten. Die Höhe des Ersatzgeldes berechnet sich aus der Anlagenhöhe, der vom Antragsteller im LBP (Stand: 10. August 2026) angegebenen Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe, sowie dem in der Anlage zum Kapitel 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW angegebenen Ersatzgeld je Meter Anlagenhöhe.

3. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Kompensationsverpflichtung für die Kompensationsmaßnahmen A und B gemäß der Kostenaufstellung für die Kompensationsflächen (Stand: 11. August 2026) in Höhe von insgesamt

101.340,00 €

(in Worten: **ehunderteintausenddreihundertvierzig Euro und null Cent**)

im Sinne des § 17 Absatz 5 BNatSchG geleistet und diese unter Angabe des Kassenzzeichens 9168.1701992 und des Verwendungszweckes „SG 441 – Sicherheitsleistung – Neuenrade-Platte Bracht“ einem der Konten des Märkischen Kreises gutgeschrieben wurde oder durch Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft und Vorlage der entsprechenden Originalurkunde beim Märkischen Kreis zwecks Verwahrung nachgewiesen wird.

4. Die Genehmigung steht unter der Bedingung und wird erst wirksam, wenn die Bereitstellung und dauerhafte rechtliche Sicherung der zur ökologischen Aufwertung vorgesehenen Flächen:
- Neuenrade, Gemarkung Affeln, Flur 12, Flurstück 17 tlw. (Kompensationsmaßnahme A: Anlage eines Laubwaldes mit lebensraumtypischen Baumarten),
 - Neuenrade, Gemarkung Altenaffeln, Flur 20, Flurstück 11 tlw. (Kompensationsmaßnahme B: Umbau eines vom Borkenkäfer geschädigten Fichtenforstes in einen Waldbestand mit lebensraumtypischen Baumarten)
- als Kompensationsflächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 10. August 2026) durch Grundbucheintragung gemäß § 15 Absatz 4 BNatSchG zugunsten des Märkischen Kreises gesichert und der entsprechende Nachweis bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.
5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die dauerhafte öffentlich-rechtliche Sicherung der auf fremden Grundstücken liegenden Abstandsflächen durch Eintragung entsprechender Abstandsflächenbaulasten in das Baulastverzeichnis wirksam erfolgt und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen worden ist.

Die Abstandsflächenbaulasten sind für folgende Grundstücke einzutragen:

- Gemarkung Altenaffeln, Flur 18, Flurstück 3
- Gemarkung Altenaffeln, Flur 18, Flurstück 20
- Gemarkung Altenaffeln, Flur 18, Flurstück 26
- Gemarkung Altenaffeln, Flur 18, Flurstück 49

Die Lage und Größe der jeweils zu sichernden Abstandsflächen sowie ihre Zuordnung zu der betreffenden WEA ergeben sich aus den zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärten amtlichen Lageplänen.

Die vollständigen Nachweise über die Eintragung der Baulasten sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der jeweils betroffenen WEA vorzulegen. Mit deren Bauausführung darf erst begonnen werden, nach die Genehmigungsbehörde die vollständige Erfüllung der Bedingung in Textform bestätigt hat.

6. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die dauerhafte rechtliche Sicherung der Erschließung der genehmigten WEA bis zum Anschluss an das öffentliche Wegenetz wirksam begründet und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises nachgewiesen worden ist. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der vollständigen Nachweise bei der Genehmigungsbehörde wirksam.

Für die über Grundstücke im Privateigentum verlaufenden Abschnitte der Erschließung ist die rechtliche Sicherung wahlweise nachzuweisen durch

- die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB zugunsten der Genehmigungsinhaberin, der Windpark Platte Bracht GmbH, in den Grundbüchern der von der Erschließung betroffenen Grundstücken oder
- die Übernahme entsprechender Zuwegungsbaulasten gemäß § 85 BauO NRW und deren Eintragung in das Baulastenverzeichnis.

Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten beziehungsweise Zuwegungsbaulasten müssen die dauerhafte Nutzung der betroffenen Grundstücksflächen als Zuwegung zu den genehmigten WEA in dem für deren Betrieb, Wartung, Instandsetzung, Gefahrenabwehr und Rückbau erforderlichen Umfang gestatten. Die rechtliche Sicherung muss insbesondere das Begehen und Befahren der Zuwegung durch die Genehmigungsinhaberin sowie durch von ihr beauftragte Dritte und Einsatzfahrkräfte sowie die Unterhaltung und erforderliche Instandsetzung der Zuwegung umfassen.

Die rechtliche Sicherung ist für folgende Grundstücke nachzuweisen, soweit diese nach den genehmigten Erschließungsunterlagen für die Zuwegung in Anspruch genommen werden und nicht im Eigentum der Genehmigungsinhaberin stehen:

Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer
Altenaffeln	18	21, 22, 23, 39, 46, 48, 52
Altenaffeln	20	11, 39, 41

Die räumliche Lage und der Verlauf der Erschließung ergeben sich aus den genehmigten Antragsunterlagen „6.6. Erschließung - Zuwegungen und Kranstellflächen C.3-V.2“ und „6.6 Erschließung Zuwegungen und Kranstellflächen, Zeichnung C.3-V.4“.

Der Nachweis ist bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten durch aktuelle Grundbuchauszüge, aus denen die vollzogenen Eintragungen hervorgehen, sowie durch Vorlage der zugrunde liegenden Eintragungsbewilligungen einschließlich der zugehörigen Lagepläne zu führen. Bei Zuwegungsbaulasten sind Auszüge aus dem Baulastverzeichnis sowie die zugehörige Baulasterklärungen und Lagepläne vorzulegen.

B) Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Der für die Baumaßnahme verantwortliche Bauleiter ist folgenden Behörden unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) zu benennen:
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Regionalforstamt Märkisches Sauerland
 - Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises
 - Stadtwerke Sundern
- 1.2. Der Beginn der Baufeldräumung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises und dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland spätestens eine Woche vorher in Textform (z.B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de und maerkisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de) anzuzeigen. Zum Beginn der Baufeldräumung ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Märkischen Kreis der für die Baufeldräumung Verantwortliche namentlich zu benennen.
- 1.3. Der Baubeginn ist folgenden Behörden spätestens eine Woche vorher in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen:
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises
 - Luftfahrtamt der Bundeswehr (Adresse: Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln)
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Adresse Fontainengraben 200, 53123 Bonn)
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Regionalforstamt Märkisches Sauerland
 - Bezirksregierung Münster (Luftverkehr)
 - Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises
 - Stadtwerke Sundern
- Dies gilt unbeschadet weitergehender Anzeige- oder Mitteilungspflichten aus anderen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung
- 1.4. Es ist zu Beginn der Fundamentarbeiten ein georeferenziertes Luftbild in nachvollziehbarem Maßstab für jede WEA-Baustelle zu erstellen und folgenden Behörden zukommen zu lassen:
- Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.5. Die Fertigstellung der WEA ist den folgenden Behörden spätestens eine Woche nach Fertigstellung in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen:
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Regionalforstamt Märkisches Sauerland

- 1.6. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der WEA ist folgenden Behörden spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in Textform anzuzeigen:
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Regionalforstamt Märkisches Sauerland
 - Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutzbehörde, Postfach 103862, 44038 Dortmund)
- Dies gilt unbeschadet weitergehender Anzeige- oder Mitteilungspflichten aus anderen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung
- 1.7. Die beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises spätestens zwei Wochen vor Umsetzung in Textform (z. B. per E-Mail an immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen.
- 1.8. Der Beginn des Probetriebs der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises spätestens zwei Wochen vorher in Textform (z. B. per E-Mail an immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen. Mit der Anzeige ist eine Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die WEA entsprechend den genehmigten Unterlagen errichtet wurden und die maßgeblichen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung eingehalten werden.
- 1.9. Die Aufnahme des Regelbetriebs (erstmalige bestimmungsgemäße Nutzung der WEA) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich nach Aufnahme in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie die Fledermausschutzabschaltung maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie Bestätigung der Funktionsfähigkeit. Ein Betreiberwechsel bzw. eine Veräußerung der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich, spätestens einen Monat vor Betriebsübergang in Textform (z. B. per E-Mail an immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen.
- 1.10. Ein Betreiberwechsel bzw. eine Veräußerung der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises spätestens einen Monat vor dem geplanten Betriebsübergang in Textform (z. B. per E-Mail an immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen.

- 1.11. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Bei den temporär genutzten Flächen sind alle Voll- und Teilversiegelungs- und Befestigungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Zudem sind auf diesen Flächen Materialien wie Geotextile oder mobile Abdeckplatten zu verwenden, um durch Verteilung der Auflast Bodenverdichtungen zu vermindern.
- 2.2. Die in Kapitel 6.2.2 („Maßnahmen zum Schutz des Bodens“) des Landschaftspflegerischen Begleitplans „Windenergieanlagen Neuenrade Platte Bracht“ des Büros LAB Landschafts- und Freiraumplanung, Abschlussbericht Juni 2026, zuletzt geändert am 10.08.2026, festgelegten Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind umzusetzen.
- 2.3. Temporär abgeschobener humoser Oberboden ist möglichst seitlich / standortnah zu lagern. Die Mietenhöhe ist auf 200 cm zu begrenzen. Wenn die temporäre Lagerung des humosen Oberbodens absehbar länger als drei Monate andauern wird, sind die Oberbodenmieten gezielt zu begrünen.
- 2.4. Nach Rückbau der WEA sind auf allen entsiegelten sowie im Rahmen des Rückbaus temporär genutzten Flächen die natürlichen Bodenfunktionen durch Rekultivierungsmaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Hier sind insbesondere entstandene Verdichtungen des Untergrundes durch technische Maßnahmen wieder aufzulockern. Alle temporär aufgebrachten Fremdmaterialien sind wieder aufzunehmen und zu entsorgen.
- 2.5. Die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Rückbaumaßnahmen schriftlich über diese zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgelegt werden können.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. WEA unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllen. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

4. Archäologie und Denkmal

- 4.1. Werden bei den Arbeiten Bodendenkmäler entdeckt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Neuenrade sowie die LWL-Archäologie für Westfalen zu informieren.

5. Baurecht und Brandschutz

Baurecht

Keine Auflagen.

Brandschutz

- 5.1. Die im Brandschutzkonzept vom 25.04.2025 gemäß § 9 BauPrüfVO von der Sachverständigen Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug enthaltenen brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen. Abweichungen von den im Brandschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen bedürfen vor Umsetzung der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.
- 5.2. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 und eine Brandschutzordnung Teil A und B zur Abstimmung vorzulegen.
- 5.3. Die Zufahrten zu den WEA sind gemäß Musterrichtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ (bzw. DIN 14090) zu errichten und dauerhaft instand zu halten.
- 5.4. Der Feuerwehr Neuenrade ist vor Inbetriebnahme der WEA in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises eine örtliche Einweisung zu ermöglichen. Hierzu ist der Feuerwehr Neuenrade rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, ein Termin zur Durchführung der Einweisung vorzuschlagen.

6. Bergrecht

Keine Auflagen.

7. Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen

Keine Auflagen.

8. Forstrecht

- 8.1. Für die dauerhaft umzuwandelnden Flächen ist naturschutz- und forstrechtliche Kompensation in Höhe von 53.704 m² zu erbringen. Davon werden 38.800 m² multifunktional, also naturschutz- und forstrechtlich benutzt. Die hierfür angedachten Flächen und Maßnahmen sind in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Stand von Juni 2026 unter 6.2.3 und 6.2.4 beschrieben.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen einschließlich des Rückbaus temporärer Einrichtungen für die Errichtung ist durch einen Vermesser ein Aufmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nebst Lageplänen nötigenfalls zu aktualisieren und dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

- 8.2. Der Betreiber hat im Falle von Schäden an den WEA durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen wegen walddtypischer Gefährdung freizustellen (vgl. Ziffer 8.2.2.4 des Windenergie-Erlasses).
- 8.3. Der Betreiber hat den Waldbesitzer von allen Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Wald freizustellen.
- 8.4. Der örtliche Besucherverkehr ist während der Bauausführung zu lenken. Ein entsprechendes Konzept ist vier Wochen vor der Baufeldräumung bei dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland zur Abstimmung einzureichen.
- 8.5. Während der Bautätigkeiten ist zu gewährleisten, dass bestehende forst- und landwirtschaftliche Wege uneingeschränkt nutzbar sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Höhenunterschiede für reguläre Fahrzeuge befahrbar bleiben.
- 8.6. Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist auf das zur Errichtung und zum Betrieb der jeweiligen Anlage technisch notwendige Maß zu beschränken. Temporär gerodete Flächen sind innerhalb der ersten beiden auf die Errichtung der WEA folgenden Pflanzperioden wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung ist mit standortgerechten, standortheimischen und klimaresilienten Baumarten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes durchzuführen.
Die Planung und Durchführung sämtlicher Aufforstungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt zu erfolgen. Die Abstimmung hat rechtzeitig (mindestens zwei Monate) vor der Durchführung zu erfolgen. Die Herkunft der gepflanzten Baumarten ist dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland durch Vorlage des Lieferscheins zur abschließenden Abnahme nachzuweisen.
- 8.7. Die angelegten Kulturen sind bis zum Erreichen des Status einer forstfachlich gesicherten Kultur fachgerecht zu pflegen und erforderlichenfalls nachzubessern. Die Aufforstung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn eine abschließende forstfachliche Abnahme durch das zuständige Regionalforstamt erfolgt ist. Anschließend ist in Abstimmung mit dem Regionalforstamt mindestens alle 2 Jahre eine fachlich geeignete Kontrolle der Wiederaufforstungsflächen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Berichte sind dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung vorzulegen.
- 8.8. Die Grenzen der genehmigten Rodungs- und Bauflächen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Rodungsarbeiten deutlich sichtbar (z. B. mittels Flatterband oder farblich hervorgehobenen Pfosten) zu kennzeichnen und dem zuständigen Regionalforstamt anzuzeigen. Die Kennzeichnung muss bis zur vollständigen Abnahme der Kompensationsmaßnahme erhalten bleiben. Im Verlauf der Baumaßnahme kann die ursprünglich gewählte Form der Kennzeichnung durch andere geeignete Mittel ersetzt werden (z. B. Schutzzaun).

9. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Keine Auflagen.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Baufeldräumung ist der Genehmigungsbehörde, der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises, den Gesundheitsbehörden des Märkischen Kreises und des Hochsauerlandkreises ein aktueller Terminplan und ein standortbezogener Schutz- und Alarmplan für die Bauphase vorzulegen. Der Terminplan muss die Baustelleneinrichtung, den Einsatz der Baumaschinen, die Erd-, Gründungs- und Wegebauarbeiten sowie die jeweils vorgesehenen Gewässerschutzmaßnahmen erkennen lassen. Der Schutz- und Alarmplan muss mindestens die verantwortlichen und ständig erreichbaren Ansprechpersonen, die Melde- und Alarmwege, die Standorte der Schutz- und Notfallausrüstung sowie die bei einem Schadensfall unverzüglich einzuleitenden Maßnahmen enthalten. Änderungen sind den genannten Stellen unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2. Das gesamte bauausführende Personal ist vor seinem erstmaligen Einsatz auf der Baustelle und anschließend bei wesentlichen Änderungen der Bauausführung über die wasserwirtschaftlich empfindlichen Bereiche, die festgesetzten Schutzmaßnahmen und den Alarmplan zu unterweisen. Die Unterweisungen sind unter Angabe von Datum, Inhalt und teilnehmenden Personen zu dokumentieren. An den Baustellen sind gut sichtbare Lagepläne mit den Grenzen der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Sundern-Allendorf, der Lage der jeweiligen WEA sowie den maßgeblichen Meldewegen auszuhängen.
- 10.3. Für die gesamte Bauphase ist ein Bautagebuch zu führen und auf der Baustelle vorzuhalten. Darin sind die arbeitstäglichen Kontrollen der Gewässerschutzmaßnahmen, die eingesetzten Baumaschinen, die Anlieferung und Einbau mineralischer Materialien, Betankungs- und Umfüllvorgänge, besondere Vorkommnisse und die jeweils getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Eintragungen sind durch datierte und örtlich zuordenbare Fotografien zu ergänzen. Das Bautagebuch ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 10.4. Zur Überwachung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen ist für die Erd-, Gründungs- und Wegebauarbeiten eine von den bauausführenden Unternehmen unabhängige hydrogeologische Baubegleitung einzusetzen. Die beauftragte fachkundige Person ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises spätestens vier Wochen vor Beginn der Baufeldräumung unter Angabe ihrer fachlichen Qualifikation und Kontaktdaten zu benennen. Die hydrogeologische Baubegleitung hat insbesondere die Öffnung der Baugruben, den Einbau externer mineralischer Materialien, die Herstellung der Fundamente und Kranstellflächen, die Abdichtung der Kabel-, Rohr- und Leerrohrdurchführungen zu kontrollieren. Abweichungen von den zugrunde gelegten hydrogeologischen Verhältnissen oder den festgesetzten Schutzmaßnahmen sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich mitzuteilen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der überwachten Arbeiten ist ein Abschlussbericht mit Fotodokumentation vorzulegen.

- 10.5. Alle fünf WEA sind mit automatischen Löschsystemen entsprechend der mit diesem Bescheid genehmigten technischen Beschreibung auszustatten. Die Löschsysteme müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme der jeweiligen WEA betriebsbereit sein.
- 10.6. Eine Verwendung von PFT-haltigem Löschmittel in einer der automatischen Löschanlagen ist nicht zulässig.
- 10.7. In den Turmfuß (Fundament) einmündende Rohrleitungen, Kabel und Leerrohre sind nach Beendigung der Bauarbeiten flüssigkeitsdicht zu verschließen, so dass im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe, bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen, zurückgehalten werden.
- 10.8. Die Leitungen zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Motorgondel sind, so weit wie möglich, im Turm hochzuführen.
- 10.9. Während der Bauphase und beim Wechsel der Betriebsstoffe, sind min. 10 Sack (je 25 kg) eines zugelassenen und geeigneten Bindemittels sowie eine geeignete Auffangvorrichtung (z. B. Wannen oder Folien) vorzuhalten.
- 10.10. Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) gelangen können oder gelangt sind, unverzüglich der Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises anzuzeigen.

Notfallmeldewege:

- Kreisleitstelle der Feuerwehr (Tel.: 02351/10650)
 - Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises (über die Kreisleitstelle der Feuerwehr)
- 10.11. Bei einer Freilegung des Grundwassers infolge der Baumaßnahmen, sind die Bautätigkeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises – sowie die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und die Stadtwerke Sundern zu informieren.
- 10.12. Der Einbau von Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und einem Volumen > 1 m³ (Gefährdungsstufe B) ist von einem Fachbetrieb gemäß § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durchzuführen. Die Bescheinigung über den fachgerechten Einbau ist bei der Abnahme vorzulegen.
- 10.13. Das Verwenden von Baumaterialien oder Bauhilfsstoffen, die auswaschbare oder auslaugbare wassergefährdende Stoffe enthalten, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teere oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau und bei Geländeauffüllungen ist im Bereich der WsgVO Allendorf nicht zulässig.
- 10.14. Beim Hochführen der fliegenden Leitungen zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Maschinengondel außerhalb des Turms, ist für den Zeitraum des Betriebsstoffwechsels, auf der Aufstellfläche eine ausreichend bemessene Rückhaltungsmöglichkeit vorzuhalten, z. B. durch Aufbau einer folienbasierten, dichten Fläche mit entsprechender Erhöhung am umlaufenden Rand.

- 10.15. Sprengarbeiten zur Errichtung der Turmfundamente, der Kranaufstellflächen sowie beim Wegebau sind aufgrund der Nähe zur Wassergewinnung Eiringhausen (Abstand 291 m) nicht zulässig.

Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur außerhalb der Wasserschutzzone zulässig. Auf den empfindlichen Bereich der Wassergewinnungsanlage Eiringhausen ist Rücksicht zu nehmen.

- 10.16. Die Erdarbeiten sind so durchzuführen, dass ein Eindringen von Regen- und Drainagewasser sowie sonstigem Oberflächenwasser aus dem Umland in den Bereich der Erdarbeiten durch bauliche Maßnahmen (z.B. Ableitung durch Umwallung) verhindert wird.
- 10.17. Bodenerosionen von künstlich geschaffenen Böschungen sind z.B. mit selbstbegrünenden Strohmatte zu unterbinden.
- 10.18. Die in der hydrogeologischen Stellungnahme der Fuhrmann & Brauckmann GbR vom 04.03.2026, Projektnummer 117 170925, für das Vorhaben „Neubau von 5 WEA, Bereich „Platte Bracht“ in Neuenrade“, unter den Nummern 6.4.1 bis 6.4.3 aufgeführten technischen, organisatorischen und baubetrieblichen Schutzmaßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbindlich umzusetzen und einzuhalten. Soweit die Festsetzungen dieses Bescheides von den in der hydrogeologischen Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen abweichen oder weitergehende Anforderungen enthalten, gehen die Festsetzungen dieses Bescheides vor.

11. Immissionsschutz

Auflagen für die Errichtung und Rückbau:

- 11.1. Der Schutz der Nachbarschaft und Dritter vor erheblichen Belästigungen durch Staubimmissionen ist während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, regelmäßige Reinigung der Verkehrswege) sicherzustellen.
- 11.2. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.
- 11.3. Die Arbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen und Geräten durchzuführen.

Schall

Auflagen für den Betrieb:

- 11.4. Die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen kumulativ mit der in der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 ermittelten Vorbelastung an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die in der Schallimmissionsprognose ermittelten Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort- bezeichnung	Adresse	Immissionsrichtwerte Nacht [dB(A)]
IP 01	Allendorfer Str. 22	45 Eine Überschreitung um bis zu 1 dB (A) ist gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm gestattet.
IP 02	Altenaffeln, Allendorfer Straße 20	45
IP 02a	Altenaffeln, Allendorfer Straße 20	45 Eine Überschreitung um bis zu 1 dB (A) ist gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm gestattet.
IP 02b	Altenaffeln, Allendorfer Straße 20	45 Eine Überschreitung um bis zu 1 dB (A) ist gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm gestattet.
IP 03	Altenaffeln, Allendorfer Straße 16	45
IP 04	B-Pl. 26 Altenaffeln	45
IP 04a	Altenaffeln, Am Sägewerk 15	45
IP 05	B-Pl. 26 Altenaffeln	40
IP 05a	Altenaffeln, Luciaweg 10	40
IP 06	FNP Affeln im Nordosten	40
IP 06a	Affeln, Sonnenhang 11	40
IP 07	Affeln, B-Pl. 21 Am Mühlenweg	40
IP 07a	Affeln, Sonnenhang 26	40
IP 08	Affeln, B-Pl. 55 Westlich Sonnenhang	40
IP 08a	Affeln, Peter-und-Paul-Straße 13	40
IP 09	Affeln, B-Pl. 54, Auf dem Felde II	40
IP 09a	Affeln, Auf dem Felde 25	40
IP 10	Hagen (Sundern), Am Herscheid 1	40
IP 10a	Hagen (Sundern), Am Herscheid 16	40
IP 11	Hagen (Sundern), Am Hahnenbrink 2	45
IP 12	Hagen (Sundern), Hängelsiepen 2	45
IP 13	Hagen (Sundern) Auf dem Eggenberg	45
IP 14	Plettenberg Eiringhausen, Leinschede 20	45
IP 15	B-Pl. 232 Eschen-Süd	40
IP 15a	Eiringh. Eschen, Elise-Lüsebrink-Straße 9	40
IP 16	B-Pl. 201 Langemannsche Wiese, Eschen	45
IP 16a	Eiringh. Eschen, Auf dem Heide-lande 15	40
IP 17	B-Pl. 201 Langemannsche Wiese; 1.Änd.u.Ergänz.	35
IP 17a	Eiringh. Eschensiedlung 1	35

IP 18	B-Pl. 201 Langemannsche Wiese; 1.Änd.u.Ergänz.	40
IP 18a	Eiringh. Eschen, Brockhauser Weg 80	40
IP 19	FNP Eiringhausen_Eschen	40
IP 19a	Eiringh. Eschen, Auf dem Loh 55	40
IP 20	FNP Eiringhausen_Blemke	40
IP 20a	Eiringhausen, In der Blemke 50	40
IP 21	Eiringhausen, B-Pl. 223 Obere Gra- benstr.	35
IP 21a	Eiringhausen, Im Bogen 12	35 Eine Überschreitung um bis zu 1 dB (A) ist gemäß Nummer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ge- stattet.
IP 22	Affeln, Am Birnbaum 7	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA-Lärm maßgebend.

- 11.5. Die WEA sind entsprechend dem Auszug aus der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG am Standort Platte Bracht vom 26.02.2026 in dem beantragten Betriebsmodus für den Tag- und Nachtbetrieb zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Betriebsmodus 0 für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA 1 – 5									
Frequenz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	$\sum L_{gesamt}$
$L_{WA,Okt}$	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1	106,9
$L_{e,max,Okt}$	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8	108,6
$L_{0,Okt}$	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2	109,0

$L_{WA,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel nach Herstellerangaben

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{0,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

Hierbei gelten die Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_p = 1,2 \text{ dB}$ und $\sigma_{prog} = 1 \text{ dB}$ und ein Sicherheitszuschlag von $\Delta L_0 = 2,1 \text{ dB}$.

- 11.6. Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max,Okt}$ sind das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und dürfen nicht überschritten werden.
- 11.7. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 abgebildet ist.

- 11.8. Die WEA sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Betriebsmodi, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 24 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der WEA und der eingestellten Betriebsmodi ermöglicht.

Auflagen für den Nachtbetrieb:

- 11.9. Die WEA sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer (anderen) WEA des gleichen Typs belegt wird.
Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0, Okt}$)-Vermessung die in der Nebenbestimmung „Auflagen für den Betrieb“ festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0, Okt}$ nicht überschreiten.
- 11.10. Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 11.9. darf bis zur Vorlage und Anerkennung einer FGW-konformen Schallvermessung der Nachtbetrieb der jeweiligen WEA übergangsweise ausschließlich in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen. Der Summenschallleistungspegel dieses Betriebsmodus muss mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des genehmigten Summenschallleistungspegels liegen, der der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 für die jeweilige WEA zugrunde liegt (Herstellerangabe abzüglich 3 dB (A)). Für alle 5 WEA ergibt sich hieraus ein maximal zulässiger Summenschallleistungspegel von 103,9 dB(A) im Übergangs-Nachtbetrieb.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs ist der Genehmigungsbehörde das Datenblatt des schallreduzierten Betriebsmodus vorzulegen.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine Tönhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.

- 11.11. Werden nicht alle Oktavbandpegel ($L_{0, Okt}$) eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs durch die Durchführung einer erneuten schalltechnischen Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 abgebildet ist.

Auflagen für die Abnahmemessung und den Messbericht:

- 11.12. Zur Überprüfung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgesetzten Geräuschemissionswerte ist zunächst an einer der WEA 1 bis 5 eine emissionsseitige Abnahmemessung auf Kosten der Betreiberin durchführen zu lassen.

Die Abnahmemessung ist durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich Geräusche bekannt gegebene Messstelle durchzuführen. Die zu vermessende WEA wird auf Vorschlag der Messstelle im Rahmen der Abstimmung des Messkonzepts mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises festgelegt.

Werden die festgesetzten Geräuschemissionswerte eingehalten und keine immissionsrelevanten akustischen Auffälligkeiten festgestellt, gilt der Nachweis auch für die übrigen bau- und betriebsgleichen WEA als erbracht. Andernfalls oder bei schalltechnisch relevanten Unterschieden sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde weitere WEA zu vermessen.

- 11.13. Die Betreiberin hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der ersten WEA eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle mit der Durchführung der Abnahmemessung zu beauftragen. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist innerhalb derselben Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme des Auftrags vorzulegen. Aus der Bestätigung müssen mindestens der erteilte Messauftrag, die für die Vermessung in Betracht kommenden WEA, der zu vermessende Betriebsmodus und der vorgesehene Zeitraum der Messung hervorgehen.
- 11.14. Die beauftragte Messstelle muss von der Betreiberin, der Herstellerin der WEA sowie den mit der Planung und Errichtung der WEA beauftragten Unternehmen unabhängig sein. Sie darf insbesondere weder an der Erstellung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Schallimmissionsprognose noch beratend an der schalltechnischen Planung, Entwicklung oder Errichtung der zu vermessenden WEA mitgewirkt haben. § 5 der 41. BImSchV bleibt davon unberührt. Das Messkonzept ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Messtermin zur Abstimmung vorzulegen. Der konkrete Messtermin ist der Unteren Immissionsschutzbehörde mindestens sieben Kalendertage vorher in Textform mitzuteilen. Kurzfristige, insbesondere witterungsbedingte Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 11.15. Die emissionsseitige Abnahmemessung ist nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte – FGW TR1, Revision 19 vom 1. März 2021, unter Berücksichtigung der durch Beschluss des FGW-Fachausschusses Lärm vom 28. Oktober 2024 vorgenommenen Korrekturen zu Anhang C, durchzuführen und auszuwerten.
- 11.16. Der vollständige und prüffähige Messbericht ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der für die Erstvermessung ausgewählten WEA vorzulegen. Die Abnahmemessung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Der Messbericht ist nach den Vorgaben der FGW TR1 sowie nach Maßgabe der Nummer A.3.5 des Anhangs der TA Lärm und der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 30. Juni 2016 zu erstellen. Er muss insbesondere die Messplanung, das Messverfahren, die Einzelmessungen, die Betriebs- und Witterungsbedingungen, die Fremd- und Hintergrundgeräusche, die Messunsicherheit sowie eine abschließende Bewertung der Genehmigungskonformität enthalten. Die für den Messzeitraum aufgezeichneten Betriebsdaten der vermessenen WEA sind beizufügen.

Die Vorlagefrist kann auf einen vor ihren Ablauf gestellten und begründeten Antrag verlängert werden, wenn geeignete Betriebs-, Wind- oder Witterungsbedingungen trotz rechtzeitiger Beauftragung der Messstelle nicht eingetreten sind. Dem Antrag ist eine entsprechende Bestätigung der Messstelle beizufügen.

- 11.17. Anstelle der emissionsseitigen Abnahmemessung kann die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises auf vorherigen Antrag eine Immissionsmessung gemäß Nummer A.3 des Anhangs der TA Lärm zulassen, wenn durch ein von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle erstelltes Messkonzept nachgewiesen wird, dass die Geräuschimmissionen der zu überprüfenden WEA hinreichend sicher von Fremd- und Hintergrundgeräuschen sowie von Geräuschimmissionen anderer Anlagen getrennt werden können und die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen durch die Immissionsmessung mindestens gleichwertig nachgewiesen werden kann.

Der Antrag und das Messkonzept sind vor Durchführung der Immissionsmessung vorzulegen. Die Immissionsmessung darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises durchgeführt werden.

Schattenwurf

- 11.18. Die Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht etwas Abweichendes auferlegen.
- 11.19. Für die in der Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 auf den Seiten 20 bis 23 in der Tabelle benannten Immissionsaufpunkte wird eine Überschreitung der maximal zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag ausgewiesen. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 11.20. Alle möglichen nicht explizit benannten Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der oben genannten Immissionsrichtwerte der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie aus dem Gutachten der reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 befinden, sind zu berücksichtigen.
- 11.21. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für alle im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden der auf Seite 8 (Tabelle 1) genannten Immissionsaufpunkte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 11.22. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in einer überprüfbaren Form nachzuweisen. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer, Abschaltzeit und technische Störungen sind von der Steuereinheit für jeden Immissionsaufpunkt, aufgeteilt nach dem jeweiligen Immissionsbeitrag, zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und 24 Monate aufzubewahren. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 11.23. Die in der Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG vom 26.02.2026 aufgeführten worst-case Beschattungszeiträume sind auch bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors einzuhalten. Die jeweilige WEA ist dann manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Lichtblitze (Disco-Effekt)

- 11.24. Die Rotoren sind mit mittelreflektierenden Beschichtungsstoffen, wie RAL 7035- HR, und matten Glanzgraden gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 auszuführen.

Eiswurf und Eisansatz

- 11.25. Die WEA sind mit dem beantragten Eiserkennungssystem (Wölfel-Eisansatzerkennung) aus dem Gutachten zur Risikobeurteilung des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, vom 13.02.2026 (Berichtsnummer 2026-WND-RB-29-R1) auszustatten. Das System ist ebenfalls für das Wiederanlaufen der WEA zu nutzen.
- 11.26. Ein manuelles vorzeitiges Wiedereinschalten ist nur direkt an der Anlage nach entsprechender Sichtkontrolle möglich. Dabei obliegt dem Betreiber die Verantwortung für die eventuell davon ausgehende Gefährdung.
- 11.27. Bei Ausfall der Eiserkennungssysteme bei Temperaturen unterhalb von +2 °C in Gondelhöhe sind die WEA unverzüglich abzuschalten.
- 11.28. Die in der Risikobeurteilung des Gutachterbüros TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Berichtsnummer 2026-WND-RB-29-R1 vom 13.02.2026 empfohlenen risikoreduzierende Maßnahmen (Kapitel 6.3) sind vollständig umzusetzen.
Dabei gilt allerdings, dass die Warnschilder regelmäßig von Bewuchs freizuhalten und nicht an Bäumen zu befestigen sind. Die genauen Standorte der Warnschilder sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sektorielle Betriebsbeschränkungen

- 11.29. Gemäß dem Turbulenzbericht des Gutachterbüros TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Referenznummer 2026-WND-SE-027-R2 vom 06.02.2026 sind folgende sektorielle Betriebsbeschränkungen erforderlich:

Abschaltungen für WEA 3:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
WEA 3	90,3	145,3	5,5	15,5	Abschaltung
WEA 3	201,0	234,6	7,5	11,5	Abschaltung

Abschaltungen für WEA 4:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
WEA 4	138,9	190,9	5,5	17,5	Abschaltung
WEA 4	270,3	325,3	6,5	12,5	Abschaltung

Abschaltungen für WEA 5:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
WEA 5	318,9	10,9	7,5	9,5	Abschaltung

12. Klima

Keine Auflagen.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Auflagen.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Begriffsbestimmung zu Abschnitt 14

Für die nachfolgenden Nebenbestimmungen gilt:

Als Baufeldräumung gelten sämtliche der Vorbereitung der Bauarbeiten dienenden Maßnahmen, durch die Vegetation oder die Bodenoberfläche innerhalb der für das Vorhaben vorgesehenen Eingriffsflächen beseitigt oder wesentlich verändert wird. Hierzu zählen insbesondere Baumfällungen, Rodungen, Gehölzrückschnitte, die Beseitigung von Sträuchern und Wurzelstöcken, Mahd, Abplaggen, Mulchen sowie der Abtrag des Oberbodens.

Auflagen zur Bauausführung

- 14.1. Die Genehmigung mit den dazugehörigen Planunterlagen ist rechtzeitig vor Beginn der Baufeldräumung bzw. vor Pflanzbeginn den ausführenden Firmen bzw. Personen zur Verfügung zu stellen.
- 14.2. Zur Einhaltung und Überwachung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist eine unabhängige ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch nachweislich zertifizierte Personen während der gesamten Bauphase inkl. Baufeldräumung einzusetzen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde und dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland unter Nennung von Personen, Firma und Kontaktdaten sowie Vorlage eines entsprechenden Zertifikats mindestens vier Wochen vor Beginn der Baufeldräumung in Textform (z.B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de und maerkisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de) anzuzeigen. Die Aufgaben der ÖBB sind unabhängig von den Weisungen des Bauherrn umzusetzen. Während der gesamten Bauzeit inkl. Baufeldräumung sind regelmäßig Kontrollen der Baustelle und bei Bedarf gemeinsame Termine mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises (UNB) durchzuführen. Protokolle über die regelmäßigen Kontrollen sind in Berichtsform, inklusive aussagekräftiger Fotos, unaufgefordert vorzulegen. Kontrollen und Berichte sind einmal wöchentlich durchzuführen

und anzufertigen und bei der UNB (z.B. per E-Mail) einzureichen. Der Umfang der Berichte ist vor Beginn der Baufeldräumung unaufgefordert mit der UNB abzustimmen. Im Rahmen dieser Abstimmung oder späteren erneuten Abstimmungen kann das Berichtsintervall durch die UNB angepasst werden. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten im Baufeld ist ein Schlussbericht vorzulegen.

- 14.3. Die Zwischenlagerung von Baustoffen, überschüssigen Bodenmassen oder Abbruchmaterial und / oder Abstellen von Baumaschinen außerhalb befestigter Bereiche, insbesondere in der freien Natur und Landschaft, ist zu unterlassen. Nach Fertigstellung des Vorhabens sind alle Lagerplätze vollständig zu räumen.
- 14.4. Für temporär zu befestigende Flächen sind Materialien zu verwenden, die beim Rückbau vollständig von den natürlichen Bodenflächen entfernt werden können (z.B. Geotextilvlies, Stahlplatten).
- 14.5. Der Rückbau der für den Bau temporär befestigten Flächen hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagen zu erfolgen. Andernfalls sind diese Flächen entsprechend nachzubilanzen.
- 14.6. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass zusätzlich zu den im Landschaftspflegeischen Begleitplan beschriebenen Eingriffen, weitere unvorhergesehene Eingriffe erforderlich werden, sind diese vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierfür ist der Unteren Naturschutzbehörde eine detaillierte Beschreibung (inkl. Begründung zur Notwendigkeit), Bilanzierung und ggf. Kompensation der zusätzlichen Eingriffe zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Zustimmung dürfen diese Eingriffe umgesetzt werden.
Nach Beendigung der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus temporärer Einrichtungen für die Errichtung ist durch einen Vermesser ein Aufmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nebst Lageplänen nötigenfalls zu aktualisieren und der Unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.
- 14.7. Auf dem Grundstück vorhandene und zu erhaltende Laubgehölze sind während der Baumaßnahme gemäß R SBB bzw. DIN 18920 vor Beschädigungen zu sichern. Vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 14.8. Die genehmigten Arbeitsbereiche sind vor Baufeldräumung durch dauerhafte Abgrenzungen (z.B. Bauzaun oder deutlich sichtbare, farblich markierte Pflöcke in regelmäßigen Abständen) kenntlich zu machen und vorzuhalten. Die Verwendung von Flatterband ist nicht zulässig.

Auflage zu Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- 14.9. Die in Kap. 6 („Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung und Kompensation von Eingriffen“) des LBP (Stand: 10. August 2026) zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie zum Schutz von wertvollen Bestandteilen von Natur und Landschaft aufgeführten Maßnahmen (insbesondere: Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen der Fauna, vorgegebene Rodungszeiträume, Gehölzschutz nach BNatSchG und ZTV Baumpflege,

keine Ablage von Bodenmieten oder Lagerung von Baumaterial und -maschinen im Bereich der Kronen-traufe von Bäumen) müssen wie beschrieben umgesetzt und insbesondere die aufgeführten DIN-Normen beachtet werden.

Auflage zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 14.10. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der WEA einhergehen, sind entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierfür ist die folgende Maßnahme durchzuführen:
- Kompensationsmaßnahme A: Anlage eines Laubwaldes mit lebensraumtypischen Baumarten, gemäß Kap. 6.2.3 des LBP (Stand: 10. August 2026): Entwicklung eines Laubwaldes mit einheimischen Baumarten mit einem nach Westen entlang des angrenzenden Weges vorgelagerten Waldrand, nach den forstlichen Standards für NRW aus einer Mischung aus Trauben-Eiche, Winter-Linde und Hainbuche und ggf. anderen heimischen Arten.
 - Kompensationsmaßnahme B: Umbau eines vom Borkenkäfer geschädigten Fichtenforstes in einen Waldbestand mit lebensraumtypischen Baumarten, gemäß Kap. 6.2.4 des LBP (Stand: 10. August 2026): Entwicklung eines standorttypischen Laubwaldes, nach den forstlichen Standards für NRW aus einer Mischung aus Trauben-Eiche, Winter-Linde und Hainbuche und ggf. anderen heimischen Arten.

Die Pflanzungen sind entsprechend den Angaben in den Kap. 6.2.3 und 6.2.4 des LBP (Stand: 10. August 2026) sowie in Absprache mit der UNB und dem Regionalforstamt umzusetzen.

Pflanzen und Pflanzarbeiten müssen der DIN 18916 entsprechen. Es darf nur herkunftsgesichertes, gebietseigenes Pflanzmaterial aus einer Forstbaumschule verwendet werden. Dieses muss aus der Herkunftsregion bzw. dem Vorkommensgebiet „4 (Westdeutsches Bergland)“ stammen.

Die Begrünung ist vor Verbiss durch Wildtiere zu schützen und durch Pflegemaßnahmen für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Bei Ausfällen ist entsprechend nachzupflanzen.

Die Pflege der Pflanzfläche hat in den ersten fünf Jahren nach Anpflanzung zwei Mal jährlich im Umfang der forstlichen Notwendigkeit zu erfolgen. In diesem Zuge sind Fichtennaturverjüngungen zu entfernen und das Entwicklungsziel gefährdende Arten (insb. invasive Neophyten wie japanischer Staudenknöterich, Riesenbärenklau etc.) zu bekämpfen.

Die Maßnahme ist in der auf den Nutzungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens folgenden Pflanzperiode (i.d.R. Oktober bis März) durchzuführen und durch die ÖBB zu begleiten.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist bei der Unteren Naturschutzbehörde in Textform (z.B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen und die Zertifizierung zur Nutzung gebietseigener Gehölze der Forstbaumschule, deren Gehölze genutzt werden, vorzulegen.

Auflagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Allgemein

- 14.11. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor Individuenverlusten, insbesondere die allgemeinen und spezifischen Maßnahmen/Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz

von Fledermäusen, Baumpieper, Heidelerche, Neuntöter, Waldschnepfe, Wildkatze und Haselmaus sind gemäß den Beschreibungen im LBP (Kap. 6.1., Stand: 10. August 2026) und dem Artenschutzgutachten (ASG, Kap. 3, Stand: 10. August 2026) durchzuführen. Dazu ist zwingend über den Zeitraum der gesamten Bauzeit inkl. Baufeldräumung eine ökologische Baubegleitung durch fachlich geschulte Personen (siehe Auflagen zur Bauausführung Nr. 4) sicherzustellen und angegebene Bauzeitenbeschränkungen für Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze und Avifauna zu beachten.

Über die korrekte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen der ÖBB eine Dokumentation in Berichtsform inklusive aussagekräftiger Fotos und Karten anzufertigen.

Ergänzend gilt für:

Fledermäuse

14.12. Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (gemäß Kap. 6.1.3.1 LBP & Kap. 3.3.1 ASG, Stand: 10. August 2026):

Der zu rodende Baumbestand ist vor Baubeginn auf Quartierspotential für Fledermäuse zu untersuchen. Wenn eine potentielle Quartiersnutzung nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen, um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Dazu stehen folgende Maßnahmen alternativ zur Auswahl:

- Die Rodung der potentiellen Quartierbäume erfolgt außerhalb der Wochenstubenzeit bzw. des Winterschlafs (optimaler Zeitpunkt September, Oktober) bzw. zu Zeiten, wenn die Tiere die Quartiere noch eigenständig verlassen können, hierzu ist eine enge Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich.
- Ist ein Entfernen der Bäume in diesem Zeitraum nicht möglich, sind potenziell als Quartier geeignete Bäume vor Durchführung der Maßnahme im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifiziertes Fachpersonal auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Höhlen, die nicht von Fledermäusen besetzt sind, werden verschlossen. Im Falle eines Besatzes kann das Entfernen des Baumes nach Verlassen der Quartiere erfolgen. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage nachzuweisen.

Alle Fällarbeiten sind durch eine fledermausfachkundige Person zu begleiten, die der UNB schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen ist.

14.13. Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch zeitweises Abschalten der WEA (gemäß Kap. 6.1.1 LBP & Kap. 3.1 ASG, Stand: 10. August 2026): Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Temperaturen von $> 10^{\circ} \text{C}$, sowie
- Windgeschwindigkeiten im 10 min Mittel von $< 6 \text{ m/s}$

in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die oben festgelegte Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren

Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Avifauna (allgemein)

- 14.14. Vermeidungsmaßnahme – Avifauna (V1a, gemäß Kap. 10.1 & Kap. 10.2 der ASP, Stand: 01.12.2025): Eine Baufeldräumung darf nur außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen. Unmittelbar vor Baufeldräumung sind die Bauflächen auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu überprüfen. Sollten Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten vorkommen, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Die Überprüfung ist im Rahmen der ÖBB zu dokumentieren.

Greifvögel

- 14.15. Gestaltung des Mastfußbereichs und des direkten Standortumfeldes (gemäß Kap. 6.1.2 LBP & Kap. 3.2 ASG, Stand: 10. August 2026): Um eine Annäherung von Greifvögeln an die WEA möglichst zu vermeiden, sind die Mastfußflächen und die Kranstellflächen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Mastfußbrache darf nicht gemäht werden.

Baumpieper

- 14.16. Vermeidungsmaßnahme – Baumpieper (gemäß Kap. 6.1.3.2 LBP & Kap. 3.3.2 ASG, Stand: 10. August 2026): Rodungsarbeiten an den Standorten der WEA 1, 2, 3, 4 und 5 dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 15.04. bis 15.08. stattfinden.

Heidelerche

- 14.17. Vermeidungsmaßnahme – Heidelerche (gemäß Kap. 6.1.3.3 LBP & Kap. 3.3.3 ASG, Stand: 10. August 2026): Rodungsarbeiten an den Standorten der WEA 1, 2, 3, 4 und 5 dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. stattfinden.

Neuntöter

- 14.18. Vermeidungsmaßnahme – Neuntöter (gemäß Kap. 6.1.3.4 LBP & Kap. 3.3.4 ASG, Stand: 10. August 2026): Rodungsarbeiten an den Standorten WEA 1 und 2 dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 01.05. bis 15.08. stattfinden.

Waldschnepfe

- 14.19. Vermeidungsmaßnahme – Waldschnepfe (gemäß Kap. 6.1.3.5 LBP & Kap. 3.3.5 ASG, Stand: 10. August 2026): Rodungsarbeiten an den Standorten WEA 1 und 2 dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 01.05. bis 15.08. stattfinden.

Wildkatze

- 14.20. Vermeidungsmaßnahme – Wildkatze (gemäß Kap. 6.1.3.6 LBP & Kap. 3.3.6 ASG, Stand: 10. August 2026): Rodungsarbeiten an den Standorten der WEA 1, 2, 4 und 5 dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. stattfinden.

Haselmaus

- 14.21. Vermeidungsmaßnahme – Haselmaus (gemäß Kap. 6.1.3.7 LBP & Kap. 3.3.7 ASG, Stand: 10. August 2026): Rodungsarbeiten an den Standorten WEA 1 und 2 dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraums vom 01.11. bis 30.04. stattfinden.

Zusammenfassung der Bauzeitenbeschränkungen (gemäß Kap. 6.1.3.8 LBP & Kap. 4 ASG, Stand: 10. August 2026)

14.22. In den folgenden Abbildungen 1 und 2 sind die Bauzeitenbeschränkungen der in den Nebenbestimmungen 14.16. bis 14.21. aufgeführt zusammenfassend dargestellt.

Art	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Baumpieper												
Heidelerche												
Neuntöter												
Waldschnepfe												
Wildkatze												
Haselmaus												

Abbildung 1: Bauzeitenbeschränkungen im Bereich von Kalamitätsflächen

Art	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Baumpieper												
Heidelerche												
Wildkatze												

Abbildung 2: Bauzeitenbeschränkungen im Bereich von Nadelwäldern

14.23. Sollte eine Baufeldräumung nicht außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. erfolgen können, ist dies nachvollziehbar seitens des Vorhabenträgers schriftlich zu begründen. Baumfällungen, Rodungen und Gehölzrückschnitte dürfen dann innerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. nach Rücksprache mit der UNB erfolgen, wenn vor Aufnahme der oben genannten Arbeiten potenzielle zur Nistanlage der Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern untersucht und ein Vorhandensein aufgrund der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden kann. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung maximal zwei Wochen vor Baufeldräumung erfolgen. Die Überprüfung ist im Rahmen der ÖBB zu dokumentieren, der UNB zu übermitteln und es ist eine Freigabe durch die UNB abzuwarten. Zudem ist die Baufeldräumung zusätzlich aktiv durch die ÖBB zu begleiten. Sollten Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten vorkommen, muss die Baufeldräumung auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

14.24. Vermeidungsmaßnahme – Fauna allgemein (gemäß Kap. 6.1.3.8 LBP & Kap. 4 ASG, Stand: 10. August 2026): Gemäß den Empfehlungen des LBP bzw. der ASG sind auf sämtlichen dauerhaft und temporär genutzten Bauflächen zur Vermeidung eines Aufkommens von Gehölzen (insbesondere Hasel, Brombeere, Himbeere) und höherer Vegetation die Gehölzflächen bis zum Baubeginn einmal jährlich im Zeitraum von Januar bis März zurückzuschneiden.

15. Landwirtschaftskammer

Keine Auflagen

16. Straßenverkehr

Keine Auflagen

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 17.1. An den WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in der jeweils gültigen Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 17.2. Sofern beim Bau der WEA Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 17.3. Die nach dieser Genehmigung geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit einer Notstromversorgung auszustatten.
- 17.4. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 17.5. Für die WEA ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 17.6. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und /oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 17.7. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 17.8. Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis zu 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 17.9. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben

Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 17.10. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 17.11. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 17.12. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 17.13. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 17.14. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

- 17.15. Sofern die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), insbesondere Anhang 6, erfüllt sind, ist der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zulässig.
- 17.16. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens „Nr. 47-26“ vor der Inbetriebnahme der BNK anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 der AVV, beizufügen:
 - a. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b. Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

- 17.17. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald

die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

- 17.18. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
- 17.19. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 17.20. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 17.21. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 17.22. Da die WEA aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der WEA der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 un-
aufgefordert und rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-058/2026.0047
Nr. 47-26 per E-Mail an
luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de
anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die WEA anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
- a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 17.23. Der Deutschen Flugsicherung ist per E-Mail unter dem Aktenzeichen „NW 12937“ ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

II. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Für diese Genehmigung finden die in diesem Bescheid genannten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Fassung Anwendung.
- 1.2. Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 1.3. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser BImSchG-Genehmigung nicht erfasst. Daher erfasst diese BImSchG-Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung nur bis zum Anschluss an den bestehenden (Wald-)Wirtschaftsweg. Die Netzanbindung wird von dieser BImSchG-Genehmigung ebenfalls nicht erfasst.
- 1.4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 - ist zu beachten.
- 1.5. Seit dem 28.12.2023 ist das Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (BürgEnG) in Kraft. Mit dem BürgEnG wird in Nordrhein-Westfalen eine verpflichtende Möglichkeit zur finanziellen Teilhabe von Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA eingeführt. Zuständige Behörde für die Umsetzung des BürgEnG ist die Bezirksregierung Arnsberg (BRA). Diese erteilt auf Anfrage weitere Informationen zum Beteiligungsverfahren.
Es wird darauf hingewiesen, dass die BRA bei Nichtzustandekommen einer freiwilligen Beteiligung den Vorhabenträger gemäß BürgEnG für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betroffene Kommune in Höhe von 0,8 Cent je erzeugter Kilowattstunde verpflichten kann.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ hat der Abfallerzeuger ein umfassendes Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 2a Absatz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW).
Zur gesetzeskonformen Erstellung eines entsprechenden Entsorgungskonzeptes kann die Vorlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verwendet werden:
<https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>
- 2.2. Bei der Abbruch- / Baumaßnahme anfallende Abfälle (auch Bodenaushub) sind grundsätzlich zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.3. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem KrWG und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 2.4. Für die Verwertung und den Wiedereinbau mineralischer Abfälle gilt die Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV. Hinweise dazu finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises: <https://www.maerkischer-kreis.de/service/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/show/ersatzbaustoffverordnung-praktische-hinweise-zur-verwendung-von-mineralischen-ersatzbaustoffen>
- 2.5. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Märkischen Kreises ist ggf. auf Aufforderung über den Verbleib der Abbruch-/ Aushubmassen unter Vorlage geeigneter Belege (Rechnungen, Wiegescheine o.ä.) zu unterrichten.
- 2.6. Asbesthaltige Materialien stellen beseitigungspflichtige Abfälle dar, die in der Regel der Deponie Lüdenscheld-Lösenbach anzudienen sind. Es empfiehlt sich vor Anlieferung eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Entsorgungsanlage unter 02351/79166.
- 2.7. Bei der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von gefährlichen Abfällen sind Nachweise gemäß der Nachweisverordnung zu führen.
- 2.8. Hinsichtlich der externen Verwertung von Aushubmaterial und für den potentiellen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki wird hingewiesen.

4. Archäologie und Denkmal

- 4.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem

Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Absatz 4 Denkmalschutzgesetz NW).

5. Baurecht und Brandschutz

Baurecht

- 5.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn eine Woche vorher schriftlich angezeigt worden ist (§ 74 Absatz 9 BauO NRW 2018). Vor Baubeginn sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 Satz 5 BauO NRW 2018). Ein Wechsel der o.g. Personen während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 Satz 6 BauO NRW 2018). Hierfür bitte die beigefügten Vordrucke verwenden.
- 5.2. Zusammen mit der Baubeginnsanzeige ist eine schriftliche Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen (Standssicherheit) vorzulegen, dass er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde (§ 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018).
- 5.3. Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung einer sachverständigen Person nach § 87 Absatz 2 BauO NRW 2018 zusammen mit dem in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen über die Prüfung der Standssicherheit vorzulegen (§ 68 Absatz 2 Nr. 1 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 SV-VO)
- 5.4. Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018).
- 5.5. Nach Herstellung der Bodenplatte / des Fundaments ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen. Auf den beiliegenden Vordruck wird hingewiesen (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).
- 5.6. Die Fertigstellung des Rohbaus (Fundamente) und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018). Auf die beigefügten Vordrucke wird hingewiesen.
- 5.7. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind vom staatlich anerkannten Sachverständigen (Standssicherheit) Bescheinigungen über die stichprobenhaften Baukontrollen vorzulegen (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018).
- 5.8. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§ 84 Absatz 8 BauO NRW 2018).

- 5.9. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von Sachverständigen Bescheinigungen zur Prüfung der technischen Anlagen vorzulegen (§ 2 Absatz 1 Bau-PrüfVO NRW).
- 5.10. Die bautechnischen Nachweise gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit sind einzureichen.
- 5.11. Die Ausführung jedes einzelnen Fundamentkörpers mit den Ankerkörben ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises spätestens eine Woche nach Fertigstellung anzuzeigen. Mit der Anzeige ist für jede Anlage ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen (Einmessungsskizze). Auf die beiliegenden Vordrucke wird hingewiesen.

Brandschutz

- 5.12. Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises an der Schlussbegehung wird empfohlen.

6. Bergrecht

Die Standorte liegen über dem auf Erzen verliehenen Bergwerksfeld „Plettenberger Zinkgewerkschaft, welche im Eigentum der Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft, Am Grillopark 5, 47169 Duisburg steht. Bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen um Bergschäden zu vermeiden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und der zuständigen Feldeseigentümerin zu regeln sind. Der Feldeseigentümerin liegen möglicherweise weitere Informationen über Bergbau unter dem Bauvorhaben vor, der hier nicht bekannt ist. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollte daher die o. g. Wilhelm Grillo Handelsgesellschaft gefragt werden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus und möglicher zukünftiger bergbaulicher Tätigkeiten zu rechnen ist und welche „Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen“ sie im Hinblick auf ihre eigenen Bergbautätigkeiten für erforderlich hält.

7. Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen

Keine Hinweise.

8. Forstrecht

- 8.1. Temporär oder dauerhaft anzulegende Wege im Rahmen der Zuwegung sind rechtzeitig bei dem Regionalforstamt zu beantragen, um die Notwendigkeit eines forstrechtlichen Verfahrens gemäß § 6b bzw. § 39 Landesforstgesetz NRW zu prüfen.

9. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

- 9.1. Bei der weiteren Baugrunderkundung sollte ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene gelegt werden. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik), um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sollten diese durch weitere Bohrungen zu verifiziert bzw. falsifiziert werden.

- 9.2. Der Geologische Dienst empfiehlt, während der Bauausführung geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen und die ausgehobene Baugrube von einem Sachverständigen für Geotechnik begutachten zu lassen.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. Die Zuwegung zu den WEA ist in einem gesonderten Verfahren bei der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Kreises (Märkischer Kreis bzw. Hochsauerlandkreis) zu beantragen und abzuhandeln. Bei der Umsetzung des Projektes und der möglicherweise erforderlichen Wegesanieierung und Anlegung der Kabelgräben sind die Bestimmungen der WsgVO Allendorf zu beachten und einzuhalten.
- 10.2. Sofern Beschichtungen für Rückhaltemaßnahmen zum Einsatz kommen, dürfen nur Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, bei denen der Hersteller zumindest die Leistungen erklärt, die für den Gewässerschutz bedeutsam sind und die in der hEN-Liste aufgeführt sind, (ehemals bauaufsichtlicher Zulassung) verwendet werden.
Bei der Aufbringung des Beschichtungssystems sind die Ausführungsbestimmungen der entsprechenden Zulassung sowie die Vorgaben des Herstellers für das Beschichtungssystem zu beachten.
- 10.3. Bei einer Tiefengründung ist ein Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 34 Landeswassergesetz notwendig.
- 10.4. Ein gemeinsamer Unterweisungstermin vor Beginn der Baumaßnahme zwischen dem Genehmigungsinhaber, dem bauausführenden Personal, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Gesundheitsbehörde des Hochsauerlandkreises und den Stadtwerken Sundern abzustimmen.

11. Immissionsschutz

- 11.1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995, ist zu beachten.

12. Klima

Keine Hinweise.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Hinweise.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Allgemein

- 14.1. Die Ausführung hat entsprechend der vorgelegten und genehmigten Planunterlagen zu erfolgen.
- 14.2. Verstöße gegen den Landschaftsplan oder die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

- 14.3. Für den Anschluss der WEA an das öffentliche Stromnetz, der nicht Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sowie für die Wege, die im Rahmen der Errichtung der WEA ausgebaut werden müssen, ist eine fachgesetzliche Genehmigung zu beantragen. Der Wegebau bzw. die Verlegung von Leitungen stellt im Außenbereich in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.
- 14.4. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken sowie technische Untersuchungen durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.
- 14.5. Sofern überschüssiges Material für eine andere Maßnahme / zum Einbau / zur Wiederverwendung in Natur und Landschaft vorgesehen ist, ist zuvor unbedingt die Zulässigkeit der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde festzustellen. (Im Übrigen richtet sich die Wiederverwendung von überschüssigen Bodenmassen oder anfallendem Abbruchmaterial nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Zu Fragen hinsichtlich Materialprüfung und -eignung können Sie sich auch direkt an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises wenden.)
- 14.6. Bei der Baumaßnahme anfallende überschüssige Bodenmassen und anfallende Abbruchmaterialien dürfen nicht in der freien Natur bzw. Landschaft entsorgt werden.
Dies gilt insbesondere für die im Biotopkataster verzeichnete Fläche BK-4713-0028 sowie die im Umfeld der Standorte vorhanden gesetzlich geschützten Biotope gemäß Tab. 4, LBP (Stand: 10. August 2026).
Bei der Entsorgung von überschüssigen Bodenmassen oder anfallendem Abbruchmaterial sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz) einzuhalten. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte zunächst an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises.

Artenschutz

- 14.7. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA kann ein akustisches Monitoring der Fledermausaktivität in Gondelhöhe veranlasst werden. Das akustische Fledermaus-Monitoring erfolgt in der Regel nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) und wird von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt. Es erstreckt sich üblicherweise über zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober. Im Falle der Durchführung sind die Ergebnisse einschließlich fachgutachterlicher Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen.
- 14.8. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wären die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten (Fledermäuse) festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA wären dann im Folgejahr mit den neuen, mit der UNB abgesprochenen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres würde in Absprache mit der UNB der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- 14.9. Die Untere Naturschutzbehörde verfügt über keine weiteren konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht zu dem Schluss, dass weitere Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass weitere Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

15. Landwirtschaftskammer

Keine Hinweise.

16. Straßenverkehr

Keine Hinweise.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

- 17.1. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als WEA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 17.2. Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.